MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80405-4

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

PUTSCHE, HUGO

TITLE:

UEBER DAS GENUS IUDI-CII DER REDE CICEROS

PLACE:

JENA

DATE:

1881

Master Negative #

91-80405-4

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

87GN4
DZ61

Putsche, Hugo,

Ueber das genus iudicii der rede Ciceros pro C. Rabirio "perduellionis reo" ad Quirites; inaugural-dissertation... vorgelegt von Hugo Putsche. Jena, Frommann, 1881.

45 p. 24 cm.

Thesis, Jena.

VOLUME OF PAMPHLETS

352043

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 12-27-91 INITIALS EIZ
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

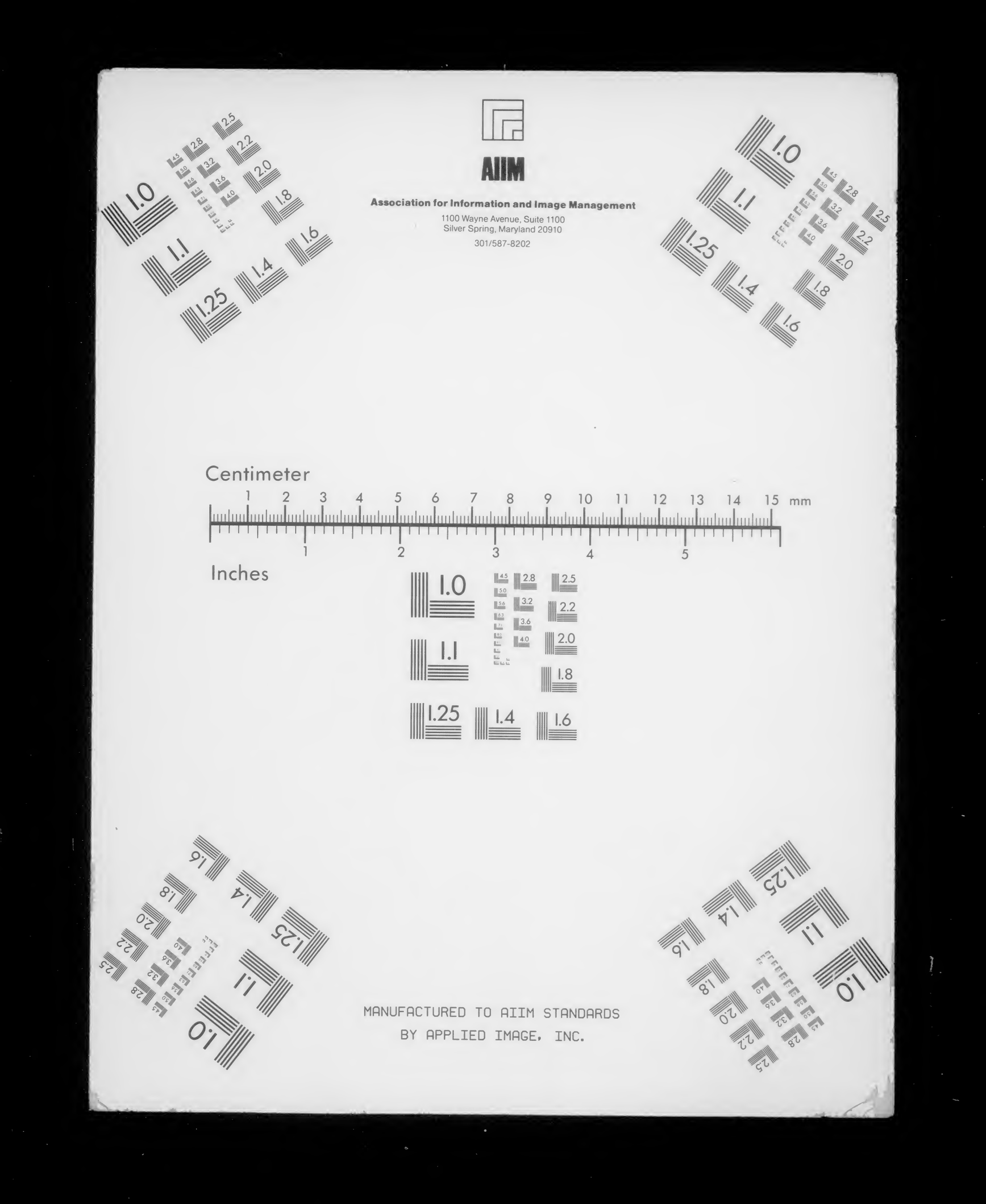
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

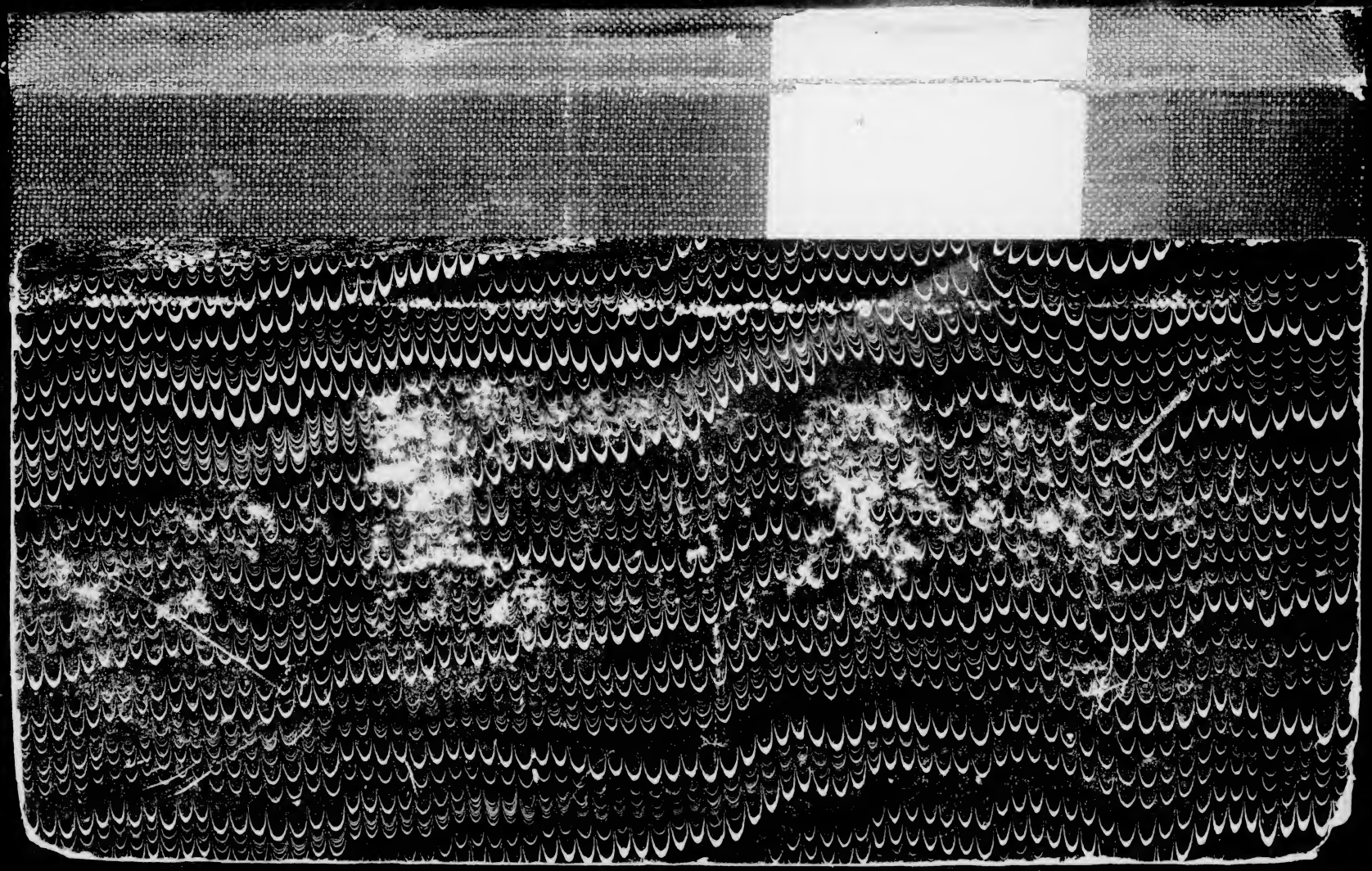

87CN4 DZ61

Columbia University
in the City of New York

Library

87CN4 No.1
DZ61

Ueber

das genus iudicii der Rede Ciceros pro C. Rabirio „perduellionis reo“ ad Quirites.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Facultät zu Jena

zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt

von

Hugo Putsche.

Jena 1881.

Frommannsche Buchdruckerei

Hermann Pohle.

Meinen lieben Eltern.

FEB 9 1909

423631

Zu den Mitteln, durch welche der spätere Dictator C. Julius Cäsar das Ansehen der Nobilität Jahrzehnte lang vor ihrer gänzlichen Niederwerfung zu untergraben suchte, gehört in erster Linie die von ihm ins Werk gesetzte gerichtliche Verfolgung des hochbetagten Senators C. Rabirius (i. J. 791 d. St. = 63 v. Chr.)[1]) wegen angeblicher Erschlagung des Volkstribunen L. Appuleius Saturninus (i. J. 654 d. St. = 100 v. Chr.)[2]). Da Letzterer, zugleich mit dem Genossen seiner revolutionären Unternehmungen, dem Prätor C. Servilius Glaucia, infolge des bekannten senatusconsultum ultimum und des dadurch veranlaßten bewaffneten Aufgebots der Consuln C. Marius und L. Valerius Flaccus seinen Tod gefunden hatte, so war in dem Proceßunternehmen gegen Rabirius ein Angriff nicht nur persönlich gegen diesen, sondern gegen die gesammte Senatspartei[3]) enthalten, welcher Cäsar

1) Auf die gerichtliche Verfolgung des Rabirius bezieht sich zunächst die nur fragmentarisch überlieferte Rede Ciceros pro C. Rabirio „perduellionis reo“ ad Quirites nebst einer kurzen Notiz in dessen Rede gegen Piso (2, 4); ferner die bei Dio Cassius (37, 26—28) und Sueton (Div. Jul. 12) sich findenden Berichte.

2) Ueber Schuld oder Unschuld des Rabirius ist nichts Sicheres auszumachen. Scäva, ein Sklave des Q. Croton, war zwar früher wegen der ihm zugeschriebenen Erschlagung des Saturninus mit der Freiheit beschenkt worden (Cic. pro Rab. perd. r. 11, 31), doch vermuthet Huschke („Die Multa und das Sacramentum“ S. 513) vielleicht nicht mit Unrecht, daß hierin „mehr Sicherstellung vor eigener Gefahr, als Anerkennung fremden Verdienstes“ zu sehen ist. Rabirius war der That nicht geständig und berief sich für seine Unschuld auf viele Zeugen (pro Rab. 6, 18). Das Gerücht, welches ihm die That zuschrieb und ihn dadurch dem Cäsar für seinen politischen Schachzug empfahl, mochte seinen Grund in der Ueberlieferung haben, nach welcher Rabirius den Kopf des erschlagenen Saturninus bei Gelagen „per ludibrium“ umhergetragen hatte (Aurel. Victor, de viris illustr. c. 73).

3) Cäsar hatte ohne Zweifel nur den politischen Zweck im Auge; der

das politisch hochwichtige Mittel der zeitweiligen Suspendirung der Gesetze und Gerichte zu entreißen beabsichtigte. Durch die eventuelle Verurtheilung des Rabirius als „Mörder" mußte diese im Falle des Saturninus und auch sonst in gefährlichen Zeiten vom Senate als Recht geübte Praxis als ungesetzlich erscheinen, sodaß eine Wiederholung derselben künftig kaum mehr zu erwarten gewesen wäre. Ein derartiger Erfolg seines politischen Manövers hätte aber für Cäsar nicht nur die charakterisirte staatsrechtliche Bedeutung gehabt, sondern wäre speciell für ihn und seine auf den Umsturz der republikanischen Verfassung gerichteten Pläne von der größten Wichtigkeit gewesen, insofern weder er selbst, noch die ihm für seine Unternehmungen unentbehrlichen Volkstribunen künftig das Schicksal des Saturninus hätten zu fürchten brauchen. Hatten sich gegen diesen und seine Genossen alle Patrioten bewaffnet, wer hätte es, nachdem die Erschlagung des meuterischen Volkstribunen für einen Mord erklärt, resp. als solcher bestraft worden wäre, fernerhin noch wagen mögen, einem etwaigen Rufe der Consuln zu den Waffen Folge zu leisten?

Während nun in Bezug auf die politische Tendenz, welche der gerichtlichen Verfolgung des Rabirius zu Grunde lag, von jeher im Wesentlichen Uebereinstimmung der Ansichten bestanden hat, so sind über die Art und den Verlauf des gesammten Proceßunternehmens, besonders aber über die Frage, welche Stellung und Bedeutung der von Cicero für den Angeklagten gehaltenen Rede (pro C. Rabirio „perduellionis reo" ad Quirites) innerhalb des Rechtsfalls zuzuschreiben ist, sehr verschiedene Meinungen aufgestellt worden.

Was speciell die ebengenannte Rede betrifft, so wurde bis zur Zeit Niebuhrs ohne allen Zweifel angenommen, daß dieselbe in dem Perduellionsprocesse gehalten worden sei, der in den übrigen Quellenzeugnissen (s. Anm. 1) und in der Ueberschrift der Rede selbst ausdrücklich als das gegen Rabirius angewendete genus iudicii bezeichnet wird, und daß sie den Zweck verfolgt habe, beim Volke die Umstoßung der von Duumvirn (C. Julius Cäsar und L. Cäsar) ausgesprochenen Condemnation zu erreichen.

zur Inscenirung des Planes veranlaßte (Dio Cass. 37, 26. Suet. Div. Jul. 12) Volkstribun T. Attius Labienus aber erweckte wenigstens den Schein, als übe er durch die Anklage gegen Rabirius persönliche Rache für seinen mit Saturnin umgekommenen Oheim (p. Rab. 5, 14. 7, 20).

Dieser Annahme gegenüber hat Niebuhr in seiner Ausgabe der von ihm entdeckten Fragmente der Rede (12, 32—13, 38)[4]) auf Grund verschiedener, später zu besprechender Stellen der letzteren die Meinung ausgesprochen, Ciceros uns vorliegende Vertheidigung habe nicht in einem Perduellions-, sondern in einem Multprocesse stattgefunden, den T. Labienus, der in Cäsars Auftrag agirende Volkstribun (s. Anm. 3), angestellt habe, nachdem die durch die Duumvirn vollzogene Condemnation auf Ciceros Antrag vom Senate wegen der ungesetzlichen Wahl der Duumvirn (durch den Prätor statt durchs Volk) cassirt und damit der ganze Perduellionsproceß beseitigt gewesen sei.

Der Niebuhr'schen Ansicht über das iudicii genus der Rede haben sich Lange[5]), Mommsen[6]) und Huschke[7]) angeschlossen, jedoch mit der Modification, daß sie annehmen, der ursprünglich gegen Rabirius geführte Perduellionsproceß sei nicht infolge einer Cassirung des duumviralen Urtheilsspruchs, sondern mit der wegen der Wegnahme der Kriegsfahne vom Janiculum erfolgten Aufhebung der Centuriatcomitien (vgl. Dio Cass. 37, 27) zu Ende gegangen.

Dagegen haben Reiff[8]), Göttling[9]), Drumann[10]), Orelli[11]), Rubino[12]), Peter[13]) und Zumpt[14]) an der vor Niebuhr unbezweifel-

4) M. Tullii Ciceronis orationum pro M. Fonteio et pro C. Rabirio fragmenta — — ex membranis bibliothecae Vaticanae edita a B. G. Niebuhrio. Romae 1820, p. 69 und 70.

5) L. Lange, Römische Alterthümer II², S. 525 und 552, III², S. 240 ff.

6) Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht II. Bd. 1. Abth. S. 287 A. 1, S. 599 A. 2 (der 2. Auflage).

7) E. Huschke, Die Multa und das Sacramentum, Leipzig 1874. Beilage II, S. 512—532.

8) H. C. Reiff, Geschichte der römischen Bürgerkriege II. Bd. S. 275 bis 281.

9) C. Göttling, „Die Volksversammlungen der römischen Republik", im „Hermes" Bd. 26, Leipzig 1826, S. 126 Anm. **.

10) W. Drumann, Geschichte Roms III. Th. S. 159—164.

11) Onomasticon Tullianum curaverunt Jo. Casp. Orellius et Jo. Georgius Baiterus. Pars II, p. 506—508.

12) J. Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte I. Th. S. 310—315.

13) C. Peter, Geschichte Roms in drei Bänden II⁴, S. 187 f.

14) A. W. Zumpt, Criminalrecht der römischen Republik I. Bd. 2. Abth. S. 387—396 und Anm. 97 auf S. 471 u. 472.

ten Annahme, daß die Rede aus einem Perduellionsproceſſe herrühre, feſthalten zu müſſen geglaubt, ohne daß indeſſen alle die Genannten die Behauptungen Niebuhrs für vollſtändig unrichtig erklärt hätten. Reiff und Göttling nämlich, ebenſo wie Drumann und Orelli, glauben, daß Cicero zwar gegen eine Multklage ſpreche, doch nicht ausſchließlich gegen eine ſolche, ſondern zugleich gegen eine Perduellionsklage. Ueber die Art der Combination der beiden Proceßgattungen gehen aber die Anſichten der vier Gelehrten auseinander. Reiff und Drumann beziehen nur die von 2, 7—3, 9 kurz abgethanen crimina auf eine Multklage, während ſie das von 3, 9 an allein behandelte crimen necis Saturnini als den Gegenſtand des von Dio ausführlich geſchilderten Perduellionsproceſſes bezeichnen. Göttling hat ſich über die Art der von ihm angenommenen Verbindung einer Mult- und einer Perduellionsklage nicht ausgeſprochen, ſodaß es zweifelhaft bleibt, ob er für jene das crimen necis Saturnini, für dieſe dagegen die kurz behandelten Beſchuldigungen ausgeſchloſſen, oder ob er ſämmtliche crimina gleichmäßig als Gegenſtand beider Proceſſe betrachtet wiſſen wollte.

Nach Orellis Anſicht hätte die Multklage auch den die Erſchlagung des Saturninus betreffenden Vorwurf enthalten und wäre von dem Tribunen in der beſtimmten Vorausſicht gleichzeitig mitangeſtellt worden, daß das Perduellionsgericht durch die Senatspartei vereitelt werden würde. Daher habe Cicero zwar in der Mitte der Rede über die grauſame Strafe für Hochverrath ſich ergehen können, am Schluſſe aber blos von Exil geſprochen, weil in Wahrheit blos dieſes wegen der Mult zu fürchten geweſen ſei.

Rubino nahm zwar mit Niebuhr an, daß das durch die Duumvirn gefällte Verdikt vom Senate wegen deren ungeſetzlicher Creirung ſuspendirt worden ſei, bezog aber die Rede nicht, wie Niebuhr, auf einen Mult-, ſondern auf einen zweiten Perduellionsproceß, den Labienus kraft ſeines Amtes als Volkstribun angeſtellt habe.

Peter erklärt zwar die Volksverſammlung, in der unſere Rede geſprochen wurde, nicht ausdrücklich für tribuniciſche Perduellionscomitien, doch kann ſeine Anſicht über dieſe Frage kaum eine andere ſein, als die Rubino'ſche, da er einerſeits gleichfalls Caſſirung des duumviralen Urtheilsſpruchs durch den Senat annimmt (d. h. einen Act, nach welchem es natürlich zu einer infolge einer provocatio a duumviris berufenen richterlichen Volksverſammlung nicht mehr kommen konnte), andrerſeits

aber ſich beſtimmt gegen die Statuirung eines Multproceſſes erklärt (vgl. Peter a. a. O. II[4], S. 188 Anm.).

Zumpt kehrte zu der Annahme infolge einer provocatio a duumviris berufener Comitien zurück, ohne indeſſen in dieſelben, wie Reiff, Göttling und Drumann, zugleich die Verhandlung über eine dem Rabirius von Labienus irrogirte Mult zu verſetzen.

Im Gegenſatz zu den Anſichten, die bei mannichfacher Verſchiedenheit im Einzelnen doch in gleicher Weiſe den Proceß, in dem Cicero die Rede gehalten hat, zur Gattung der Perduellion zählen, bin ich mit Lange, Mommſen und Huſchke (ſ. oben S. 3) der Meinung, daß Niebuhr, wenn er ſich auch in Bezug auf den Verlauf des Hochverrathsgerichts im Irrthume befand, inſofern er daſſelbe nicht auf die von Dio berichtete Art (ſ. oben S. 3) beendigt ſein ließ, mit der Annahme einer dem genannten Proceſſe ſubſtituirten Multklage das wahre iudicii genus der uns erhaltenen Vertheidigung erkannt hat.

Da ich nun einerſeits glaube, daß die bisherigen Vertreter dieſer Anſicht auf die von den Gegnern geltend gemachten Gründe zu wenig eingegangen ſind, andererſeits mit der Beweisführung derſelben nicht in allen Punkten übereinſtimmen kann, ſo möchte es wohl begründet ſein, wenn ich über die Frage nach der Gattung des Proceſſes, in welchem Cicero die uns erhaltene Rede pro C. Rabirio „perduellionis reo“ ad Quirites gehalten hat, nochmals eine Erörterung anſtelle.

Ich werde zuerſt die Argumente anführen und kritiſiren, welche für die Annahme einer Multklage geltend gemacht worden ſind und dabei zugleich die gegen die erſteren erhobenen Einwände beſprechen. Sodann werde ich diejenigen Gründe einer Prüfung unterziehen, welche die Vertreter eines Perduellionsproceſſes nicht als ſpecielle Erwiderungen auf gegneriſche Argumente, ſondern unabhängig von ſolchen für ihre Anſicht vorgebracht haben.

Was zunächſt die Annahme eines Multproceſſes als genus iudicii der Rede betrifft, ſo wird der Hauptbeweis für dieſelbe aus einer im dritten Capitel der letzteren ſich findenden Stelle abgeleitet (vgl. Niebuhr a. a. O. S. 69, Lange a. a. O. II[2], S. 552, Huſchke a. a. O. S. 515 f.). Nachdem nämlich Cicero im Vorhergehenden von 2, 7 an ſchon eine Anzahl von Beſchuldigungen [15]) angeführt und

15) Verletzung heiliger Oerter, Unterſchleif, Anzündung des Staats-

für unbegründet erklärt hat, schließt er die Reihe derselben mit den Worten (3, 8): Nam quid ego ad id longam orationem comparem, quod est in eadem multae irrogatione perscriptum [16]), hunc nec suae nec alienae pudicitiae pepercisse?

Aus der soeben angeführten Stelle zogen nun die oben Genannten die Folgerung, „daß alle jene Anklagen mit Einschluß dieser die Keuschheit betreffenden und so denn nothwendig auch die letzte nur zu besonderer Erörterung in einer altera pars aufgesparte, daß Rabirius den Saturninus erschlagen habe, ein und derselben (eadem) multae irrogatio zur Grundlage dienten und folglich der Proceß, in welchem Cicero den Angeklagten vertheidigte, nicht ein Perduellionsproceß war, sondern auf eine hohe Geldstrafe ging." (Huschke a. a. O. S. 515 f.)

Um diese Argumentation gründlich auf ihre Richtigkeit hin prüfen zu können, ist es nöthig, die dagegen erhobenen Einwände ins Auge zu fassen. Aus der Zahl derselben führe ich zunächst denjenigen an, durch welchen jene Beweisführung im Fundament angegriffen wird.

Es ist nämlich von Zumpt (a. a. O. I, 2, S. 472) die Behauptung aufgestellt worden, in dem 3, 8 erwähnten Multproceß habe man nicht denjenigen Proceß zu erkennen, um welchen es sich bei Ciceros Rede gehandelt, sondern „ebendenselben", den der Redner schon vorher erwähnt haben müsse. Es sei wahrscheinlich der wegen peculatus gegen C. Curius gemeint (3, 7); bei ihm sei in der Anklageschrift auch etwas gegen Rabirius gesagt und dessen Unkeuschheit erwähnt worden.

Gegen diese Ausführungen Zumpts habe ich Folgendes einzuwenden [17]). Zunächst nöthigt meines Erachtens der Ausdruck „eadem"

archivs, Ermordung des jüngeren Curius, widerrechtliche Zurückbehaltung fremder Sclaven, schließlich noch Geißelung und Hinrichtung römischer Bürger gegen das porcische Gesetz.

16) Diese Emendation des Manutius statt des handschriftlichen praescriptum empfiehlt sich durch den besseren Sinn, der darin liegt, wenn Cicero auf den betreffenden Punkt trotz seiner „breiten Ausführung" in der Anklageschrift sich eine lange Antwort erspart.

17) Huschke (a. a. O. S. 520) hielt eine Widerlegung der oben angeführten Exegese Zumpts für unnöthig, weil die Unmöglichkeit der letzteren auf den ersten Blick einleuchte. Ich glaube indessen bei der Wichtigkeit, welche die in Frage stehende Stelle für meine Untersuchung besitzt, auf die Zumpt'sche Interpretation näher eingehen zu müssen.

durchaus nicht, eine vorherige Erwähnung der multae irrogatio anzunehmen; er beweist vielmehr nur, daß der dem Rabirius gemachte Vorwurf der Unkeuschheit nicht die einzige Grundlage des hier erwähnten Antrags auf eine Geldbuße bildete, sondern daß zunächst die unmittelbar vorhergegangene Beschuldigung (Rabirius habe fremde Sclaven gegen die lex Fabia zurückbehalten und römische Bürger gegen die lex Porcia geißeln und hinrichten lassen), dann aber auch die vier weiter zurückliegenden crimina (s. oben S. 5 Anm. 15) sich in ebendemselben betreffenden Antrage vorgefunden haben. Zu der Erwähnung der multae irrogatio in einem der fraglichen Stelle vorausgehenden Paragraphen würde der Ausdruck eadem (3, 8) ohne Zweifel sehr gut stimmen, doch zwingt letzterer keineswegs, eine derartige frühere Erwähnung anzunehmen.

Was aber speciell die von Zumpt aufgestellte Meinung betrifft, daß mit dem 3, 8 erwähnten Multproceß die vorher (2, 7) angeführte Multklage gegen C. Curius gemeint sei, so ist hierzu zunächst zu bemerken, daß an letzterer Stelle nicht von einem Multproceß, sondern nur von einem Proceß überhaupt gesprochen wird [18]). Man könnte indessen wenigstens vermuthen, daß die Klage gegen Curius zu der bezeichneten Gattung gehört und daß Cicero mit dem Ausdruck eadem (3, 8) auf erstere zurückgewiesen habe, wenn nicht folgende Erwägung dieser Auffassung entgegengehalten werden müßte.

Da 3, 7 das crimen peculatus und tabularii incensi ausdrücklich als solches bezeichnet wird, wegen dessen Rabirius weder gerichtlich je belangt, noch auch jemals im Geringsten verdächtigt worden sei [18]), so hätte der Redner das crimen impudicitiae, falls es im Proceß gegen Curius dem Rabirius vorgeworfen worden war, nothwendig als solches in bestimmten Gegensatz zu jenen beiden dem Angeklagten bisher noch niemals schuldgegebenen Vergehen gesetzt werden müssen, ebenso wie Cicero von dem zuerst erwähnten Vorwurf der Verletzung heiliger Oerter bemerkt, daß derselbe schon von C. Macer gegen Rabirius erhoben worden sei (2, 7).

18) pro Rab. 3, 7: An de peculatu facto aut de tabulario incenso longa oratio est expromenda? quo in crimine propinquus C. Rabirii iudicio clarissimo, C. Curius, pro virtute sua est honestissime liberatus, ipse vero Rabirius non modo in iudicium horum criminum, sed ne in tenuissimam quidem suspicionem verbo est unquam vocatus.

Daß aber mit der 3, 8 angeführten multae irrogatio nicht nur nicht auf den gegen Curius, sondern überhaupt auf keinen gegen irgend einen Anderen, als Rabirius gerichteten Proceß hingedeutet sein kann, das ergibt sich aus folgenden Stellen der Rede. 2, 6 heißt es, nachdem Cicero im Vorhergehenden sein Bedauern über die ihm von Labienus so knapp zugemessene Redezeit ausgedrückt hat: Quamquam in hac praescriptione semihorae patroni partes mihi reliquisti, consulis ademisti, propterea quod ad defendendum prope modum satis erit hoc mihi temporis, ad conquerendum parum. An der anderen Stelle (3, 9) lesen wir: Quin etiam suspicor eo mihi semihoram ab Labieno praestitutam esse, ut ne plura de pudicitia dicerem. Ergo ad haec crimina, quae patroni diligentiam desiderant, intellegis mihi semihoram istam nimium longam fuisse.

Aus diesen und den vorher angeführten Worten geht deutlich hervor, daß sämmtliche von 2, 7 — 3, 8 aufgezählten Beschuldigungen die Thätigkeit Ciceros als patronus in eben dieser Verhandlung, in welcher Cicero jene Worte gesprochen hat, in Anspruch nahmen, und daß also die multae irrogatio, in welcher die betreffenden crimina verzeichnet standen, gegen Rabirius selbst gerichtet war.

Betrachten wir jetzt die übrigen Meinungen, welche über die Stelle 3, 8 und den aus derselben zu ziehenden Schluß aufgestellt worden sind. Reiff (a. a. O. II, S. 280) und Drumann (a. a. O. III, S. 163 A. 3) glauben, wie schon oben kurz bemerkt, daß sich die vom Redner erwähnte multae irrogatio auf jene kurz behandelten crimina in §. 7 und §. 8 beschränkt, die Vertheidigung wegen des „Mordes" des Saturninus aber sich auf eine Perduellionsklage bezogen habe.

Diese Annahme Reiffs und Drumanns, ebenso wie die von Orelli (a. a. O. II, S. 508) vertretene Ansicht, wonach sämmtliche in der Rede behandelten crimina beiden neben einander herlaufenden Processen gleichmäßig als Gegenstand gedient hätten, ist von Huschke (a. a. O. S. 520) als unhaltbar erwiesen worden[19]). Jedem Versuche nämlich, Ciceros Rede auf einen combinirten Perduellions-Mult-Proceß zu beziehen, stehen die beiden Thatsachen entgegen, daß nach römischem Recht beide Klagen weder gleichzeitig gegen Jemand angestellt[20]), noch in denselben Comitien verhandelt werden konnten, da eigentliche Capitalsachen vor die Centuriat-[21]), Multprocesse aber vor die Tributcomitien[22]) gehörten.

Wenn nun zuerst in Erwiderung auf die Zumpt'sche Behauptung, die 3, 8 angeführte multae irrogatio sei gegen einen Dritten gerichtet gewesen, von mir nachgewiesen worden ist, daß letztere Gegenstand derselben Verhandlung war, in welcher Cicero die uns erhaltene Vertheidigungsrede für den Rabirius gesprochen hat, so ist die Stelle 3, 8 bei der im Vorhergehenden dargelegten Unmöglichkeit, noch eine gleichzeitige Perduellionsklage anzunehmen, als ein unzweifelhaftes Zeugniß für die zuerst von Niebuhr aufgestellte Ansicht anzusehen, nach welcher die Rede nicht in einem Processe der eben bezeichneten Gattung, sondern in einem Multproceß gehalten worden ist.

Ein zweiter Grund für diese Annahme wird aus einem Passus

19) Orellis Ausführungen über diesen Punkt enthalten übrigens einen inneren Widerspruch. Einerseits nämlich deuten (a. a. O.) die Worte: „Et si hoc egregium factum (die Wegnahme des vexillum russeum vom Janiculum) non esset patratum, ante tabellas diribitas Rabirio, fortasse etiam propter multae magnitudinem, in exilium eundum erat" auf eine Verhandlung beider Klagen in ein und derselben Volksversammlung hin, auf der andern Seite aber setzt das dem Labienus einige Zeilen später von Orelli zugeschriebene Motiv für die gleichzeitige Erhebung eines Multprocesses neben der Hochverrathsklage (— — multam quoque irrogavit, iam praevidens fore, ut perduellionis iudicium impediretur ac dissolveretur) nothwendig voraus, daß die nach Orellis Meinung von Labienus gefürchtete gewaltsame Störung der Comitien keinerlei Gefahr für den Multproceß involvirte, letzterer also nicht in eben jenen Comitien zugleich mit der Perduellionsklage verhandelt wurde.

20) Cic. de dom. 17, 45: Nam quum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta, primum ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur — —. Die von Göttling (a. a. O. S. 126 A. **) für die Möglichkeit der Vereinigung von Perduellions- und Multklage citirte Stelle (Cic. pro Mil. 14, 36: Diem mihi, credo, dixerat, multam irrogarat, actionem perduellionis intenderat — —.) beweist nichts, da dieselbe meiner Ansicht nach nicht die gleichzeitige Erhebung beider Arten von Klagen, sondern die anfängliche Irrogirung einer Mult und spätere Anstellung eines Perduellionsprocesses berichtet (vgl. Huschke a. a. O. S. 146 A. 1).

21) Cic. de rep. 2, 36; de leg. 3, 4, 11; 3, 19, 44; pro Sest. 30, 65. Plaut. Pseud. 1232.

22) Liv. 4, 40. 42. — 5, 11. 12. 29. 32. — 6, 16. 38. — 25, 3. 4. — 43, 8.

der Rede hergeleitet, welcher die verschiedensten Auffassungen erfahren hat und darum einen Hauptgrund für die Mannichfaltigkeit der Ansichten über das gegen Rabirius zur Anwendung gekommene Gerichtsverfahren bildet.

Nachdem Cicero am Schluß von 3, 9 bemerkt hat, daß die Vertheidigung des Rabirius wegen der „Ermordung" des Saturninus nicht sein rednerisches Talent, sondern seinen consularischen Beistand verlange, fährt er (3, 10) fort: Nam de perduellionis iudicio, quod a me sublatum esse criminari soles, meum crimen est, non Rabirii. Quod utinam, Quirites, ego aut primus aut solus ex hac re publica sustulissem! utinam hoc, quod ille crimen esse vult, proprium testimonium meae laudis esset! Quid enim optari potest, quod ego mallem, quam me in consulatu meo carnificem de foro, crucem de campo sustulisse? Sed ista laus primum est maiorum nostrorum, Quirites, qui expulsis regibus nullum in libero populo vestigium crudelitatis regiae retinuerunt, deinde multorum virorum fortium, qui vestram libertatem non acerbitate suppliciorum infestam, sed lenitate legum munitam esse voluerunt.

4, 11: Quam ob rem uter nostrum tandem, Labiene, popularis est? tune, qui civibus Romanis in contione ipsa carnificem, qui vincla adhiberi putas [adhiberi] oportere, qui in campo Martio, comitiis centuriatis, auspicato in loco, crucem ad civium supplicium defigi et constitui iubes, an ego, qui funestari contionem contagione carnifices veto, qui expiandum forum populi Romani ab illis nefarii sceleris vestigiis esse dico, qui castam contionem, sanctum campum, inviolatum corpus omnium civium Romanorum, integrum ius libertatis defendo servari oportere? 12. Popularis vero tribunus plebis, custos defensorque iuris et libertatis! Porcia lex virgas ab omnium civium Romanorum corpore amovit: hic misericors flagella rettulit. Porcia lex libertatem civium lictori eripuit: Labienus, homo popularis, carnifici tradidit. C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur: hic popularis a duumviris iniussu vestro non iudicari de cive Romano, sed indicta causa civem

Romanum capitis condemnari coegit — —. 15. — — Hic se popularem dicere audet, me alienum a commodis vestris, quum iste omnes et suppliciorum et verborum acerbitates non ex memoria vestra ac patrum vestrorum, sed ex annalium monumentis atque ex regum commentariis conquisierit, ego omnibus meis opibus, omnibus consiliis, omnibus dictis atque factis repugnarim et restiterim crudelitati? — — — 17. Quam ob rem fateor atque etiam, T. Labiene, profiteor atque prae me fero, te ex illa crudeli, importuna, non tribunicia actione, sed regia meo consilio, virtute, auctoritate esse depulsum. Qua tu in actione quamquam omnia exempla maiorum, omnes leges, omnem auctoritatem senatus, omnes religiones atque auspiciorum publica iura neglexisti, tamen a me haec in hoc tam exiguo meo tempore non audies. Liberum tempus nobis dabitur ad istam disceptationem.

In dem soeben angeführten Passus sah Niebuhr einen Beweis dafür, daß die Rede Ciceros nicht in dem von Dio und Sueton geschilderten Perduellionsproceß gehalten worden sein könnte, weil dort (besonders in §. 10: Nam de perduellionis iudicio, quod a me sublatum esse criminari soles, meum crimen est, non Rabirii sqq.) ausdrücklich die Aufhebung desselben und die Beseitigung von Henker und Kreuz bezeugt sei.

Da nun die Frage, ob diese Argumentation Niebuhrs richtig ist, oder nicht, hauptsächlich von dem richtigen Verständniß der von Cicero zugestandenen perduellionis iudicii sublatio abhängt, so muß ich im Folgenden zunächst die rechte Interpretation des betreffenden Ausdrucks festzustellen suchen.

Die von Drumann und Orelli über diesen Punkt aufgestellten Meinungen bedürfen kaum einer Widerlegung. Nach des Ersteren Ansicht dürfte nämlich die „Aufhebung des Perduellionsgerichts" seitens des Cicero nur auf dessen „schon früher bekannten Entschluß, Rabirius zu vertheidigen, auf seine ohne Zweifel im Senat oft vernommene Klage über die Erneuerung solcher Gerichte" bezogen werden. Der Redner spreche „vom Henker, von Banden, Geißel und Kreuzigung und nicht von einer schon überwundenen, sondern noch immer drohenden Gefahr."

Drumann hat jedoch vollständig übersehen, daß Cicero in dem

ganzen Passus von 3, 10 — 5, 17 (besonders am Schlusse desselben) sich rühmt, die „actio“ des Labienus, welche den Rabirius mit einem so harten Strafverfahren und einer so grausamen Hinrichtung bedrohte, vereitelt zu haben.

Ebenso unhaltbar ist Orellis Deutung des fraglichen Ausdrucks, welche sich in dessen Behauptung (a. a. O.) findet, Labienus habe deshalb dem Cicero die „Aufhebung des Perduellionsgerichts“ vorgeworfen, weil er die Störung und Auflösung der Comitien „vorausgesehen“ habe (s. oben S. 8, Anm. 19). Es sollen sich also die Perfecta: „sublatum esse (3, 10), repugnarim et restiterim (crudelitati)“ (5, 15) und „esse depulsum“ (5, 17) auf zukünftige Handlungen beziehen! Auch fand ja die Wegnahme des vexillum russeum vom Janiculum durch Metellus Celer und nicht durch Cicero statt (Dio Cass. l. l.).

Abgesehen von Drumann und Orelli ist allgemein [23]) anerkannt worden, daß die der perduellionis iudicii sublatio zu Grunde liegende Handlung Ciceros die Befreiung des Rabirius von der ihm drohenden Leibes- und Lebensgefahr bewirkt habe. Doch gehen die Ansichten über das Wesen und die Beschaffenheit jener Handlung Ciceros vielfach auseinander.

Niebuhr (a. a. O. S. 70 und Anm. zu „causa“ 12, 32) und Rubino (a. a. O. S. 313, Anm. 1) glaubten, Ciceros „Aufhebung des Perduellionsgerichts“ habe darin bestanden, daß er einen Senatsbeschluß durchsetzte, welcher das von den Duumvirn gefällte Urtheil wegen der ungesetzlichen Wahl derselben annullirte. Auf einen solchen Senatsbeschluß soll sich nach der Meinung der Genannten der Anfang der in der vaticanischen Bibliothek von Niebuhr aufgefundenen Fragmente der Rede beziehen, welcher folgendermaßen lautet (12, 32): Itaque non senatus in ea causa cognoscenda me agente diligenter † [24]) aut inclementior fuit, quam vos universi, quum

23) Reiff hat es überhaupt unterlassen, eine Vereinigung des Umstands, daß Cicero 3, 10 die „Aufhebung des Perduellionsgerichts“ zugesteht, mit seiner Annahme zu versuchen, nach welcher die Rede in einem Proceß der genannten Gattung gehalten worden ist.

24) So hat der Palimpsest; die von Niebuhr herrührende Aenderung „diligentior“ möchte, wie auch Huschke (a. a. O. S. 525, Anm. 23) bemerkt, schwerlich richtig sein, da man neben „inclementior“ noch einen anderen tadelnden Ausdruck erwartet. Besser scheint mir die zweite ebenfalls

orbis terrae distributionem atque illum ipsum agrum Campanum animis, manibus, vocibus repudiavistis.

Was zunächst diese von Niebuhr und Rubino zur Begründung ihrer Auffassung von der „Aufhebung des Perduellionsgerichts“ herbeigezogene Stelle betrifft, so kann ich in derselben den von Jenen darin gefundenen Sinn aus zwei Gründen nicht für zutreffend halten, einmal, weil der Ausdruck „inclementior“ von der Aufhebung eines Todesurtheils widersinnig und dann, weil eine Vergleichung der Cassirung eines Richterspruchs durch den Senat mit der Ablehnung einer Agrarlex durch das Volk ungereimt sein würde. Diese Willenskundgebung des letzteren war doch in keiner Weise geeignet, den etwa von Labienus gegen den Senat und Consul erhobenen Vorwurf einer im Verlauf des Perduellionsprocesses bewiesenen inclementia als unberechtigt erscheinen zu lassen [25]).

Bildet nun die eben behandelte Stelle (12, 32) keine Stütze für die Niebuhr-Rubino'sche Meinung über das Wesen der „perduellionis iudicii sublatio“, so läßt sich meiner Ansicht nach auch aus dem Passus 3, 10 — 5, 17 selbst nichts für jene Auffassung, wohl aber etwas

von Niebuhr angedeutete Emendation zu sein, wonach zwischen „diligenter“ und „aut inclementior“ etwa „aut severior“ ausgefallen wäre.

25) Meines Erachtens gehen die fraglichen Worte (12, 32) auf einen hauptsächlich durch Ciceros Bemühung zu Stande gekommenen Senatsbeschluß bezüglich der lex agraria des P. Servilius Rullus. Es ist anzunehmen, daß Labienus der Senatspartei wegen ihrer Bekämpfung der auf die Versorgung armer Bürger mit dem ager Campanus gehenden Rogation Volksfeindlichkeit und Hartherzigkeit (inclementia) vorgeworfen hatte, um das Volk in jeder Weise gegen seine politischen Gegner aufzureizen. Cicero antwortet nun auf diesen Vorwurf sehr gut, indem er den Senat durch das gleiche Verhalten des Volks der servilischen Rogation gegenüber rechtfertigt. Der von Niebuhr (a. a. O.) gegen die Beziehung der Stelle auf diese lex agraria erhobene Einwand („de lege Servilia agraria — — certe non cogitandum est, de qua quum senatus consuleret, causam non cognoscebat“) ist nicht stichhaltig, da „causam cognoscere“ nicht nur von „gerichtlicher Untersuchung“, sondern auch von „sorgfältiger Prüfung“ einer Sache gebraucht wird (vgl. Cic. de or. 2, 24, 99: hoc ei (i. e. oratori) primum praecipiemus, quascumque causas erit tractaturus, ut eas diligenter penitusque cognoscat). Uebrigens würde die von Niebuhr, wie scheint, für Ciceros Ausdruck angenommene Deutung „gerichtlicher Untersuchung“ unzutreffend sein, da die eventuelle Cassirung des duumviralen Urtheilsspruches durch den Senat kein judicieller, sondern ein legislativer Act gewesen wäre.

gegen dieselbe anführen. Träfe sie nämlich das Richtige, so bliebe es unerklärlich, warum Cicero die „Aufhebung des Perduellionsgerichts" nur als die Beseitigung des carnifex, der crux u. s. w. und nicht ausdrücklich als die Annullirung eines ungesetzlichen Richterspruchs bezeichnet hätte. Obgleich eine eventuelle Cassirung des duumviralen Urtheils auch jene dem Rabirius nach Niebuhrs und Rubinos Meinung bislang noch drohende Gefahr beseitigt haben würde, so ist doch nicht denkbar, daß Cicero in der ganzen betreffenden Ausführung nur von dieser Wirkung, mit keinem Worte aber von ihrer Ursache gesprochen hätte [26]).

Während nach der soeben widerlegten Niebuhr-Rubino'schen Auffassung die in Frage stehende Handlung Ciceros mitten in den Proceßgang hineingefallen wäre, so wird dieselbe von Mommsen, Huschke und Zumpt in die einleitenden Vorverhandlungen (vgl. Dio l. l.) versetzt, indessen nicht in gleicher Weise verstanden. Was zunächst Mommsen betrifft, so beweist seine Bemerkung, „die Form der Anklage sei vom Senat wesentlich gemildert worden" (Römische Geschichte III², S. 158), welche sich offenbar auf den Passus 3, 10—5, 17 der Rede (wahrscheinlich auch auf 12, 32) gründet, daß dieser Forscher die „Aufhebung des Perduellionsgerichts" von Seiten Ciceros darin erblickt, daß dieser im Senat eine „wesentliche Milderung der Anklageform" durchsetzte.

Huschke (a. a. O. S. 523 ff.) hat die „perduellionis iudicii sublatio" zunächst auf einen Sieg bezogen, den Cicero im Senat über den Labienus bei der Verhandlung über das gegen Rabirius einzuschlagende Verfahren errungen habe, indem infolge von des Consuls Bemühung für das vom Tribunen vorgeschlagene grausame Verfahren der

26) Niebuhrs und Rubinos Auffassung der „Aufhebung des Perduellionsgerichts" als einer Cassirung des duumviralen Urtheils steht übrigens in direktem Widerspruch mit Dios Bericht, nach welchem infolge einer provocatio a duumviris Comitien abgehalten worden sind. Daß die von diesem Autor (37, 27) geschilderte Volksversammlung zu einem duumviralen, nicht, wie Rubino (s. oben S. 4) glaubte, zu einem tribunicischen Perduellionsproceß gehörten, ergibt sich daraus, daß in derselben auf die „Ungesetzlichkeit" der von den Duumvirn vollzogenen κρίσις vom Prätor und Augur Metellus Celer als ein Hauptmoment zu Gunsten des Rabirius hingewiesen wurde, eine Thatsache, welche bei der Annahme, Metellus habe für den Angeklagten in einem tribunicischen, nicht in einem Duumviralproceß gesprochen, einen offenbaren Widersinn ergeben würde. (Ueber die beiden Formen des Perduellionsgerichts s. Rubino a. a. O. S. 314 A.)

Königszeit „das Recht der späteren perduellio substituirt wurde". Außerdem geht nach Huschkes Meinung die „Aufhebung des Perduellionsgerichts" noch auf eine zweite Thätigkeit des Cicero, welche in der erfolgreichen Bekämpfung eines nach der Vereitelung der Comitien im Duumviralgericht vom Volkstribunen Labienus gemachten Versuches bestanden haben soll, ein Senatusconsult behufs nunmehriger Anstellung einer tribunicischen Perduellionsklage gegen den Rabirius zu erwirken [27]).

Zumpt endlich (a. a. O. S. 391 ff.) erblickt die „perduellionis iudicii sublatio" nicht, wie Huschke, in einer zwiefachen Thätigkeit Ciceros, sondern allein in dem siegreichen Kampfe desselben gegen Labienus' auf Einsetzung des harten Perduellionsverfahrens der Königszeit gehenden Antrag, ein Kampf, der mit der Feststellung einer milderen Strafe für den Fall der Verurtheilung des Rabirius (aquae et ignis interdictio) geendigt haben soll. Doch ist dieser Streit nach Zumpts Ansicht nicht im Senate, sondern vor dem Volke entschieden worden und ein integrirender Bestandtheil der stürmischen Verhandlungen gewesen, welche sich um die Einsetzung oder Nichteinsetzung eines Gerichts über Rabirius gedreht haben (vergl. Dio Cass. l. l. σπουδαί τε οὖν — δικαιούντων. S. 17 A. 30). Nach dieser Auffassung würde also die auf Erhebung einer duumviralen Hochverrathsklage mit dem alten harten Verfahren gehende Rogation des Labienus erst mit der durch Ciceros Bemühungen herbeigeführten wesentlichen Modification (indessen unter Beibehaltung der duumviralen Form des Gerichtes) zu einem plebiscitum [28]) geworden sein.

27) Was diese von Huschke angenommene zweite Thätigkeit Ciceros betrifft, die in der „Aufhebung des Perduellionsgerichts" mitinbegriffen sein soll, so kann ich in der von Jenem angezogenen Stelle (12, 32: Itaque non senatus sqq. — s. oben S. 12) durchaus keine Andeutung auf einen historischen Vorgang jener Art erkennen. Einer derartigen Auffassung der Stelle widerspricht erstlich das Unangemessene des Ausdrucks „inclementior" von der Ablehnung eines auf die Erhebung eines Processes gehenden Antrags, und zweitens die Ungereimtheit, die in der Vergleichung eben eines solchen Actes mit der Verwerfung der servilischen Rogation durch das Volk liegen würde. Auch verbietet die Bezeichnung der „actio" des Labienus, die vereitelt zu haben, Cicero sich rühmt (5, 17), als non tribunicia, sed regia ganz bestimmt, unter eben dieser „actio", deren Vereitelung eine „Aufhebung des Perduellionsgerichts" genannt wird, einen Versuch der Anstellung eines tribunicischen Processes mitzubegreifen.

28) Auch Mommsen (Röm. Staatsr. II 1², S. 599 A. 4), Lange

Wenden wir uns jetzt zur Beurtheilung der angeführten Ansichten Mommsens, Huschkes und Zumpts über die Bedeutung der „perduellionis iudicii sublatio“, so ist zuerst hervorzuheben, daß für die Auffassung, nach welcher Rabirius von den Gefahren des harten Verfahrens erst durch einen Senatsbeschluß befreit worden sei, von Mommsen kein Beweis angeführt worden ist. Die von Huschke (a. a. O. S. 523 A. 22 und S. 524) dafür geltend gemachten Stellen aber (Cic. in Pis. 2, 4[29]) und pro Rab. 3, 10. 5, 17 — (s. oben S. 10 f.) beweisen nichts, da in der ersten derselben (in Pis. 2, 4) Ciceros Thätigkeit im Interesse des Angeklagten und des Senats nur ganz allgemein charakterisirt, in den beiden letzteren aber ebensowenig irgend eine Andeutung über einen Senatsbeschluß gemacht ist.

Auch der Annahme Huschkes (a. a. O. S. 522) kann ich nicht beistimmen, nach welcher der Streit über das einzuschlagende Verfahren nicht nur erst durch ein solches Senatusconsult beendigt, sondern auch erst im Senate begonnen worden sei, während das Plebiscit (s. Anm. 28 auf der vorigen Seite) über die Art der anzuwendenden Criminalprocedur wahrscheinlich gar nichts gesagt, oder es freigestellt habe, entweder die duumvirale oder die tribunicische perduellio zur Anwendung zu bringen. Es ist doch nicht wohl denkbar, daß Labienus, der (als Werkzeug Cäsars) die Einführung des Duumviralverfahrens und zwar in seiner ganzen Schärfe ohne Zweifel von vornherein ins Auge gefaßt hatte, eben dieses Verfahren nicht auch schon im Plebiscit, gleichzeitig mit der Erhebung eines Processes überhaupt, vom Volke hätte anordnen lassen wollen. Daß aber der Tribun nicht, wie Huschke glaubt, erst im Senat das strenge Duumviralverfahren vorgeschlagen hat, das ergibt sich meiner Ansicht nach aus dem Umstand, daß pro Rab. 5, 17 die Mißachtung jeglicher senatus auctoritas und aller religiones atque auspiciorum publica iura (ein Vorwurf, den auch Huschke (a. a. O. S. 522 A. 20) mit Recht auf Labienus' Benehmen

(a. a. O. III[2], S. 240 ff. und Huschke (a. a. O. S. 522) führen die Erhebung des Perduellionsprocesses überhaupt auf ein von Labienus durchgebrachtes Plebiscit zurück, das sie besonders aus pro Rab. 4, 12: hic popularis a duumviris — — — condemnari coegit u. 5, 17: Qua tu in actione quamquam — — neglexisti schließen (s. oben S. 10 f.).

29) Ego in C. Rabirio, perduellionis reo, XL annis ante me consulem interpositam senatus auctoritatem sustinui contra iuvidiam atque defendi.

bei den Verhandlungen über seine rogatio vor dem Volke bezieht, einer „actio“ zugeschrieben wird, die Cicero (l. l.) ausdrücklich als regia bezeichnet.

Dagegen scheint allerdings Dio[30]) für die Annahme zu sprechen, nach welcher erst dann über das specielle gegen Rabirius einzuschlagende Verfahren gestritten und eine Entscheidung getroffen worden wäre, nachdem ein Plebiscit die Anstellung eines Perduellionsgerichts im Allgemeinen angeordnet habe.

Ich glaube indessen nicht, daß Dios' Bericht in der Weise zu verstehen ist, daß der erste dort angeführte Streit „*περὶ τοῦ δικαστηρίου*“ sich nur auf die Frage, ob überhaupt ein Perduellionsgericht gegen Rabirius eingesetzt werden sollte, bezogen und erst der zweite ebenda berührte Streit „*περὶ τῆς κρίσεως*“ sich um das speciell einzuschlagende Verfahren gedreht hätte.

Die auf den ersten Streit bezüglichen Worte: *περί τε τοῦ δικαστηρίου — — ἐνίκησε* (s. Anm. 30) nöthigen zwar nicht, demselben auch eine Ausdehnung auf die speciell anzuwendende Criminalprocedur zuzuschreiben, doch wird gegen eine derartige Auffassung kaum etwas einzuwenden sein, wenn sich nachweisen läßt, daß der zweite von Dio erwähnte Streit „*περὶ τῆς κρίσεως*“ nicht wohl den Gegenstand gehabt haben kann, welcher ihm von Huschke zugeschrieben worden ist.

Die Frage, ob die „Urtheilssprechung“ (*κρίσις*) durch Zweimänner oder anderswie vollzogen werden solle, kann deshalb nicht erst in einem zweiten (im Senate geführten) Streite zur Sprache gebracht worden sein, weil, wie schon oben bemerkt wurde (s. S. 16 f.), die „actio“

30) Dio Cass. 37, 27: σπουδαί τε οὖν ταραχώδεις καὶ φιλονεικίαι ἀφ' ἑκατέρων περί τε τοῦ δικαστηρίου, τῶν μὲν ὅπως μὴ συναχθῇ, τῶν δὲ ἵνα καθιζήσῃ δικαιούντων, καὶ ἐπειδὴ τοῦτο διά τε τὸν Καίσαρα καὶ δι' ἄλλους τινὰς ἐνίκησε, περί τε τῆς κρίσεως αὖθις συνέβησαν. καὶ ἦν γὰρ αὐτὸς ἐκεῖνος μετὰ τοῦ Καίσαρος τοῦ Λουκίου δικάζων, οὐ γὰρ ἁπλῶς, ἀλλὰ τὸ δὴ λεγόμενον περδουελλίωνος ὁ Ῥαβίριος ἐκρίθη, κατεψηφίσαντο αὐτοῦ, καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἐξὸν αἱρεθέντες. καὶ ἐφῆκε μὲν ὁ Ῥαβίριος, πάντως δ' ἂν καὶ παρὰ τῷ δήμῳ ἑάλω, εἰ μὴ ὁ Μέτελλος ὁ Κέλερ οἰωνιστής τε ὢν καὶ στρατηγῶν ἐνεπόδισεν· ἐπειδὴ γὰρ οὔτε ἄλλως ἐπείθοντό οἱ, οὔθ' ὅτι παρὰ τὰ νενομισμένα ἡ κρίσις ἐγεγόνει ἐνεθυμοῦντο, ἀνέδραμεν ἐς τὸ Ἰανίκουλον, πρίν καὶ ὀτιοῦν σφας ψηφίσασθαι, καὶ τὸ σημεῖον τὸ στρατιωτικὸν κατέσπασεν ὥστε μηδὲν ἔτ' αὐτοῖς ἐξεῖναι διαγνῶναι. —

des Labienus vor dem Volke pro Rab. 5, 17 ausdrücklich eine „non tribunicia, sed regia“ genannt wird. Auch hätte wohl Dio die unmittelbar nach den Worten *περὶ τῆς κρίσεως αὖθις συνέβησαν* berichtete Judication des Rabirius durch Duumvirn bestimmt als ein Resultat des Streites „über die Urtheilsprechung“ hingestellt, falls erst infolge dieses Streites jene Form des Gerichtes festgesetzt worden wäre.

Ich glaube, daß der zweite Conflict der beiden Parteien überhaupt nicht in einleitenden Verhandlungen, sondern während des Processes selbst stattfand (vgl. Zumpt a. a. O. S. 390) und sich um die Frage nach der Rechtmäßigkeit derjenigen Urtheilsprechung drehte, welche nicht, wie es Herkommen war, vom Volke gewählte, sondern vom Prätor ernannte Duumvirn vollzogen hatten [31]). Bei dieser Auffassung finden die Worte *περὶ — τῆς κρίσεως αὖθις συνέβησαν* in der folgenden Darstellung vom Verlaufe des Processes ihre natürliche Erläuterung, wie denn auch die Verbindung mit jenen Worten durch *γάρ* angestellt ist (s. oben S. 17 A. 30).

Hat demnach der von Dio bezeugte Streit „über die Urtheilsprechung“ einen ganz andern Gegenstand gehabt, als denjenigen, welcher ihm von Huschke zugeschrieben worden ist, so ergibt sich mit Nothwendigkeit die Richtigkeit der Zumpt'schen Annahme, daß der erste Conflict der Parteien, welcher auch nach Huschkes Ansicht durch ein Plebiscit entschieden worden ist, sich auf das gegen Rabirius einzuschlagende specielle Verfahren miterstreckt, und daß die pro Rab. 3, 10—15, 17 gerühmte Thätigkeit Ciceros in der erfolgreichen Bekämpfung derjenigen Punkte in Labienus' Rogation bestanden hat, welche sich auf die Anwendung des carnifex, der vincla, flagella und crux nebst den alten, Grausen erregenden Formeln bezogen (p. Rab. 4, 13 vgl. Liv. 1, 26).

Nachdem ich nun die verschiedenen Interpretationen der „Aufhebung des Perduellionsgerichts“ ausführlich kritisirt und aus der Zahl derselben diejenige bezeichnet und näher begründet habe, welche mir das Richtige zu treffen scheint, habe ich jetzt die Frage zu beantworten, ob die 3, 10 sich findende Erwähnung der (nunmehr in ihrer Bedeutung deutlich gewordenen) perduellionis iudicii sublatio einen Proceß dieser Gattung für unsere Rede anzunehmen gestattet oder nicht.

31) Vgl. bei Dio (l. l.) die Stellen: κατεψηφίσαντο — — αἱρεθέντες und ἐπειδὴ γὰρ — — ἐνεθυμοῦντο (s. vor. Anm.).

Meiner Ansicht nach würde zwar die rühmende Hervorhebung des siegreichen Kampfs bezüglich der für den rabirianischen Fall festzusetzenden Criminalprocedur in den infolge von Rabirius' provocatio a duumviris tagenden Comitien durchaus angemessen gewesen sein, doch scheint mir die Art und Weise, wie der Redner 3, 10 jene seine Thätigkeit rühmt, die Möglichkeit der Beziehung unsrer Rede auf jene Volksversammlung unbedingt auszuschließen [32]).

Einerseits nämlich machen die der Ankündigung des zweiten Theils der Rede (3, 9: Illam alteram partem de nece Saturnini nimis exiguam atque angustam esse voluisti: quae non oratoris ingenium, sed consulis auxilium implorat et flagitat) unmittelbar folgenden Worte: Nam de perduellionis iudicio, quod a me sublatum esse criminari soles, meum crimen est, non Rabirii entschieden den Eindruck (man beachte besonders das nam!), daß das Perduellionsgericht, dessen „Aufhebung“, wie der Redner hier sagt, ihm von Labienus vorgeworfen worden war, als etwas dem Proceß, in welchem Cicero gegenwärtig sprach, völlig Fremdartiges anzusehen sei. Auf der anderen Seite würde zu der Voraussetzung, Letzterer habe die Worte in den duumviralen Comitien gesprochen, die generalisirende Art nicht stimmen, in welcher derselbe eine Aufhebung des Perduellionsgerichts zugesteht. Während nämlich, die Richtigkeit jener Voraussetzung ange-

32) Auch Lange (a. a. O. II², S. 552) zieht aus „der Art, wie Cic. von der Aufhebung des Perduellionsprocesses spricht“ den Schluß, daß unsre Rede in einem Multproceß gehalten worden ist, charakterisirt aber weder jene „Art“ der ciceronianischen Ausdrucksweise, noch gibt er eine Erläuterung darüber, auf was für eine Thätigkeit des Consuls die „Aufhebung des Perduellionsgerichts“ zu beziehen sei. Daß der genannte Gelehrte nicht die Niebuhr'sche Interpretation (s. oben S. 12 ff.) acceptirt, ergibt sich daraus, daß er den Perduellionsproceß nicht durch eine Cassirung des duumviralen Urtheils, sondern durch die gewaltsame Störung der Comitien beendigt sein läßt (a. a. O. III², S. 240 ff.). Aber auch in einer in die Zeit der Vorverhandlungen fallenden Beseitigung der dem Rabirius in Labienus' „actio“ drohenden Leibes- und Lebensgefahr kann Lange „die Aufhebung des Perduellionsgerichts“ nicht sehen, weil er (a. a. O.) den Duumvirn eine Verurtheilung des Rabirius zum Kreuzestode zuschreibt. Es bleibt nur die Annahme übrig, daß er, da er den Consul bei Metellus' Wegnahme der Heeresfahne vom Janiculum im „Einverständniß“ gewesen sein läßt, die „Aufhebung des Perduellionsgerichts“ nur auf eine intellectuelle Theilnahme Ciceros an jener That bezieht; gewiß eine unmögliche Exegese.

nommen, an der verallgemeinerten Form des Vorwurfs kein Anstoß zu nehmen wäre, indem Labienus die Beseitigung des für den Hochverrathsproceß von Alters her charakteristischen Verfahrens zu einer Abschaffung der ganzen Gattung des Perduellionsgerichts aufbauschte, so möchte es doch kaum denkbar sein, daß Cicero eine auch noch so wesentliche Modification der Criminalprocedur, welch' letztere doch immerhin die Comitien, in denen er sprach, veranlaßt hätte, auch seinerseits in derselben Weise, wie es vom Volkstribun geschehen war, eine perduellionis iudicii sublatio überhaupt genannt hätte.

Aus meinen Ausführungen über den von den einzelnen Forschern so verschieden aufgefaßten Passus ist somit als Schlußresultat hervorgegangen, daß zwar die Auffassung, welche Zumpt über das Wesen und die Bedeutung der in jener Stelle (3, 10 — 5, 17) geschilderten Thätigkeit Ciceros entwickelt hat, als richtig anzuerkennen ist, daß aber die Art, wie der Redner 3, 10 sich ausdrückt, nicht gestattet, die betreffenden Worte in Perduellionscomitien gesprochen zu denken, also nöthigt — da eine dritte Eventualität nicht vorliegt —, als genus iudicii der Rede einen Multproceß anzunehmen.

Ein drittes Argument für letztere Ansicht ist von Huschke (a. a. O. S. 517 f.) aus folgender Stelle hergeleitet worden: (9, 25) Itaque mihi mirum videtur, unde hanc tu, Labiene, imaginem, quam habes, inveneris. Nam Sex. Titio damnato qui istam habere auderet inventus est nemo. Quod tu si audisses, aut si per aetatem scire potuisses, numquam profecto istam imaginem, quae domi posita pestem atque exsilium Sex. Titio attulisset, in Rostra atque in contionem attulisses.

Aus dem Umstand, daß in diesen Worten als der Ort, an welchen Labienus das Bild des Saturninus und zwar zu derselben Versammlung, in welcher Cicero gegenwärtig sprach, mitgebracht hatte, ausdrücklich die bekanntlich auf dem Forum stehenden Rostra bezeichnet werden, hat Huschke, wie ich glaube, sehr richtig geschlossen, daß unsere Rede nicht in dem von Dio ausführlich geschilderten Perduellionsgericht, sondern in einem Multproceß gehalten worden sei, weil die für jene Art von Gerichten allein competenten[33]) Centuriatcomitien niemals auf dem Forum, sondern stets außerhalb der Stadt, gewöhnlich auf

33) Cic. de rep. 2, 36. de leg. 3, 4, 11 — 3, 19, 44. 45 — pro Sest. 30, 65. Plaut. Pseudol. 1232.

dem Marsfelde abgehalten wurden[34]), während das Forum der gewöhnliche Versammlungsplatz der Tributcomitien war[35]), vor welche die Multklagen gehörten[36]).

Rubino (a. a. O. S. 314 i. d. A.) hatte offenbar diese Stelle der Rede (9, 25) übersehen, als er behauptete, letztere sei offenbar in Centuriatcomitien gehalten worden; dies beweise die That des Metellus.

Gewiß kann letztere nur in Centuriatcomitien vorgekommen sein, weil nur bei solchen die rothe Kriegsfahne nach alter Sitte auf dem Janiculum aufgepflanzt sein mußte (vgl. Dio Cass. 37, 28). Daraus folgt aber nur, daß die Versammlung, in welcher unsere Rede gehalten wurde, nicht identisch mit derjenigen ist, welche auf die von Dio berichtete Art endigte, weil das von Cicero bezeugte Local der Verhandlung mit dem von jenem Autor genannten nicht übereinstimmt. Hat sich also der Schluß, welchen Rubino aus Dios Bericht auf die Art der Comitien, in welchen die überlieferte Rede gesprochen worden, und damit auf das genus iudicii der letzteren gezogen hat, als nichtig herausgestellt, so muß demnach das Argument, welches Huschke aus dem pro Rab. 9, 25 bezeugten Ort der vorliegenden Gerichtsverhandlung zum Beweise seiner Annahme eines Multprocesses herleitet, als ein den beiden zuerst angeführten durchaus gleichwerthiges bezeichnet werden, d. h. als ein solches, welches ebenfalls unbedingt Perduellionscomitien für die Rede ausschließt, dagegen deutlich auf einen Multproceß hinweist.

Für diese Annahme hat man weiter den Grund angeführt (vgl. Huschke a. a. O. S. 518), daß Cicero von Anfang bis zu Ende den Volkstribun Labienus als Ankläger betrachtet und anredet, die Duumvirn aber, die in den infolge einer provocatio von ihrem Urtheilsspruch berufenen Comitien die Gegner des Angeklagten hätten sein müssen,

34) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: centuriata autem comitia intra pomerium fieri nefas esse, quia exercitum extra urbem imperari oporteat, intra urbem imperari ius non sit. Propterea centuriata in campo Martio haberi solitum. Dionys. 7, 29. Cic. pro Rab. p. r. 4, 11. Dio Cass. 37, 28.

35) Dionys. 7, 17. 59. Dio Cass. 38, 6 — 39, 35. Cic. post red. in sen. 7, 18. Appian. Bell. Civ. 1, 12.

36) Liv. 4, 40. 42 — 5, 11. 12. 29. 32 — 6, 16. 38 — 25, 3. 4 — 43, 8.

nur ein einziges Mal (4, 12, f. oben S. 10), und zwar nur beiläufig, nicht als Gegner des Rabirius, nennt.

Auf der Seite der Gelehrten, welche sich für einen Perduellionsproceß als genus iudicii der Rede erklärt haben, hat Zumpt (a. a. O. S. 396) eine Erklärung für diesen Umstand und speciell dafür zu geben gesucht, daß Gajus Cäsar, trotzdem es gegolten habe, die von ihm vollzogene Condemnation umzustoßen, mit keiner Silbe erwähnt wird. Er fand diese Erklärung in einer späteren Redaction der Rede, die Cicero im Jahre 60 v. Chr. bei Herausgabe seiner gesammelten Consularreden (ad Att. 2, 1, 3) vorgenommen und bei der er auf den inzwischen bedeutend gestiegenen politischen Einfluß Cäsars Rücksicht genommen habe.

Dagegen ist zu bemerken, daß Cicero bei einer eventuellen späteren Bearbeitung einer in den duumviralen Comitien gehaltenen Rede aus Rücksicht wohl Cäsars intellectuelle Urheberschaft zur gerichtlichen Verfolgung des Rabirius, auf keinen Fall aber dessen in den Proceß selbst hineingehörige Thätigkeit als Duumvir gänzlich ignoriren konnte, zumal dieselbe von Sueton als parteiisch bezeichnet wird (l. l. f. Anm. 62).

Ferner hätte Zumpt wegen der bei Livius (1, 26)[37] angeführten lex für das Duumviralverfahren, in welcher sich ebensowenig, wie überhaupt in dem in der citirten Stelle gegebenen Berichte über den horatianischen Perduellionsproceß die geringste Andeutung für eine andere Anklägerschaft, als diejenige der Duumvirn findet, an dem Umstand, daß als Gegner des Rabirius in unserer Rede überall der Volkstribun Labienus erscheint, den größten Anstoß nehmen sollen[38].

37) Duumviri perduellionem iudicent. si a duumviris provocarit, provocatione certato. si vincent, caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomerium vel extra pomerium. Ohne Zweifel ist zu „certato“ zunächst ebenso wie zu dem vorhergehenden „provocarit“ als Subject „reus“, weiterhin aber „cum duumviris“ zu ergänzen, wie aus den folgenden Worten: „si vincent“ (sc. duumviri) hervorgeht. — Die zu gleichem Zwecke von Rubino (a. a. O. S. 314 i. d. A.) angeführte Stelle beweist nichts (Liv. 6, 20, 12: sunt qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent creatos, auctores sint damnatum (sc. M. Manlium Capitolinum), da in diesen Worten nur ganz kurz die Verurtheilung durch Duumvirn als eine Variante in der über den Proceß gegen M. Manlius auf Livius gekommenen Tradition erscheint.

38) Die Worte des Dio Cassius (37, 26): Τίτος δὲ δὴ Λαβιῆνος Γάϊον Ῥαβίριον ἐπὶ τῷ τοῦ Σατουρνίνου φόνῳ γραψάμενος πλεῖστόν σφισι (i. e. optimatibus) τάραχον παρέσχεν schreiben allerdings dem Tribunen die Anklageführung zu, doch dürfte Dio wohl dessen Veranlassung des Perduellionsgerichts durch ein dieses anordnendes Plebiscit (f. oben S. 15 f.) mit der eigentlichen Cognition verwechselt haben, welche er später (c. 27) selbst Duumvirn zuschreibt. Daß Letztere nicht nur Richter, sondern auch Ankläger waren, das möchte außer aus der oben S. 22 berührten Analogie des horatianischen Perduellionsprocesses aus dem Wesen der magistratischen Cognition überhaupt hervorgehen; vgl. Mommsen, Röm. Staatsr. I², p. 154: „Wo die Gemeinde selber gegen den Schuldigen einschreitet, tritt das Verfahren ein, das die späteren Römer als magistratische Cognition, die heutigen Juristen als den Inquisitionsproceß bezeichnen, d. h. es gibt dabei vielleicht einen Denuncianten, aber nie einen Kläger, sondern der Magistrat, vor dem die Sache geführt wird, vertritt in dem Processe ebenso sehr die verletzte Gemeinde, wie er denselben schließlich entscheidet.“

Dagegen findet dieser Umstand, wie Huschke (a. a. O.) richtig bemerkt hat, bei der Annahme eines von Labienus gegen Rabirius erhobenen Multprocesses die beste Erklärung, weil in einem solchen der Magistrat, welcher die Initiative zu demselben ergriffen hatte, der alleinige Gegner des Angeklagten war.

Mit der Stellung des Labienus als Ankläger hängt die durch ihn erfolgte Beschränkung von Ciceros Redezeit eng zusammen. Wenn Zumpt (a. a. O.) die Thatsache, daß Letzterem durch den Tribun nur eine halbe Stunde für die Vertheidigung vergönnt worden war (p. Rab. 2, 6. — 3, 9. — 5, 17. — 12, 38), auf eine Bestimmung des von Labienus veranlaßten Plebiscits zurückführen zu können glaubte, so befand er sich damit ohne Zweifel im Irrthum. Dies beweist folgende Stelle (2, 6): Nunc quoniam, T. Labiene, diligentiae meae temporis angustiis obstitisti meque ex comparato et constituto spatio defensionis in semihorae curriculum coëgisti, parebitur, et, quod iniquissimum est, accusatoris condicioni, et, quod miserrimum, inimici potestati. In dieser Stelle deuten die Worte „ex comparato et constituto spatio defensionis“, wie Huschke (a. a. O. S. 527 A. 26) richtig bemerkt, auf eine über die Länge der Redezeit zwischen Cicero und Hortensius vor der Gerichtsverhandlung des betreffenden Tages stattgefundene Verabredung, welche bei einer im Plebiscit über die Redezeit in den Comitien getroffenen Bestimmung ganz zwecklos gewesen sein würde. Außerdem erkennt man die Unrichtigkeit der Zumpt'schen Ansicht daraus, daß die

betreffende Beschränkung der Redezeit in den angeführten Worten (s. vor. S.) ausdrücklich auf die Amtsgewalt (potestas) des Tribunen zurückgeführt wird. Dagegen paßt letzterer Umstand aufs Beste zu der Annahme, daß die Rede in einem von Labienus angestellten Multproceß gehalten worden ist, weil in einem solchen der anklagende und den Vorsitz führende Volkstribun das Zeitmaß der Vertheidigung zu bestimmen das Recht hatte.

Gehen wir nunmehr zur Prüfung eines weiteren Arguments über, das für die Niebuhr'sche Ansicht über das in Frage stehende genus iudicii geltend gemacht worden ist.

Nach Huschkes Meinung (a. a. O. S. 518) müßten wir nämlich bei der Voraussetzung, daß die Rede in dem von Dio ausführlich geschilderten Hochverrathsgerichte gehalten worden sei, völlig an des Redners Talente irre werden. Es sei nicht möglich, „daß ein Cicero solche Argumente, wie sie in der Grausamkeit und der entschiedenen Veraltung des ganzen Verfahrens, in der Ernennung der Richter ohne Geheiß des Volkes bloß durch den Prätor und der Verurtheilung durch dieselben ohne vorheriges Gehör lagen, nur gelegentlich berührt hätte, statt sie zur Hauptstütze seiner Vertheidigung zu machen."

Diese Argumentation Huschkes scheint mir im Ganzen durchaus begründet zu sein. Was allerdings „die Grausamkeit des Verfahrens" betrifft, welche nach der Ansicht desselben in einer in den Comitien des Perduellionsgerichts gehaltenen Rede als ein Hauptvertheidigungsmoment hätte geltend gemacht werden müssen, so kann dieser Grund doch nur gegen diejenige Meinung angeführt werden, nach welcher Rabirius zur Zeit der gegenwärtigen Verhandlung noch durch die Gefahr des Kreuzestodes bedroht war, nicht aber gegen die Zumpt'sche Annahme, nach welcher gegen den Angeklagten von vornherein ein wesentlich gemildertes Duumviralverfahren festgesetzt worden war (s. oben S. 15 f.).

In Bezug auf das zweite Argument dagegen, welches Cicero nach Huschkes Ansicht in duumviralen Comitien stark betont und nicht nur, wie dies in unserer Rede der Fall ist, gelegentlich berührt haben würde, ist zunächst zu bemerken, daß es in der von Huschke gebrauchten Fassung dem Inhalt der Rede nicht genau entspricht. Nicht „die Ernennung der Richter ohne Geheiß des Volks bloß durch den Prätor" hatte Labienus veranlaßt (p. Rab. 4, 12), sondern eine „ohne Geheiß des Volks erfolgte Verurtheilung eines römischen Bürgers zum Tode."

Diese Condemnation wird deshalb als eine iniussu populi geschehene bezeichnet, weil, wie Dio (37, 27) berichtet, nicht das Volk, sondern „der Prätor" (wahrscheinlich der städtische) die Duumvirn erwählt, also auch Letzterer, nicht Ersteres den Befehl zum Richten ertheilt hatte.

Die „Ernennung der Duumvirn durch den Prätor" aber scheint gerade iussu populi erfolgt zu sein, insofern der Prätor durch ein von Labienus durchgesetztes Plebiscit zu derselben förmlich autorisirt worden war [39]).

Sehe ich von der meiner Meinung nach incorrecten Fassung ab, in welcher Huschke den Wahlmodus, welcher bei der Bestellung der Duumvirn zur Anwendung gekommen ist, bezeichnet, so scheint auch mir die Annahme unmöglich, daß Cicero den Verstoß, welcher eben mit der Ernennung der Duumvirn (nicht durch das Volk, sondern durch den Prätor) gegen das Herkommen begangen worden war [40]), nur mit zwei Worten in einer Versammlung hätte berühren können, welche auf Provocation von einem eben jenes Wahlmodus wegen, wie es scheint, von der Optimatenpartei geradezu für incompetent erklärten [41]) Gerichte stattfand.

Der letzte Punkt, aus dessen nur vorübergehender Erwähnung

---

39) Diese von Mommsen und Zumpt vertretene Ansicht ist, im Gegensatz zu derjenigen Huschkes, nach welcher die duumvirale Form des Perduellionsgerichts erst das Resultat späterer Senatsverhandlungen gewesen sein soll, oben (S. 16 ff.) näher begründet worden.

40) Dio Cass. 37, 27: — — καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἐξὸν αἱρεθέντες. Vgl. Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1². S. 599 A. 5, wo aus Liv. 6, 20, 12 (s. oben S. 22 A. 37) mit Recht auf eine vom Volke vollzogene Wahl der dort erwähnten Duumvirn geschlossen wird.

41) Darauf deutet Dios Bericht (l. l.), nach welchem Metellus in den Comitien mit besonderem Nachdruck darauf hinwies, ὅτι παρὰ τὰ νενομισμένα ἡ κρίσις ἐγεγόνει; auch Dios in den Worten: οὐκ ἐξόν (s. vor. Anm.) ausgedrücktes eigenes Urtheil, mit welchem sich derselbe auf den Parteistandpunkt der Optimaten stellt. Objectiv betrachtet ist indessen an der Competenz der Duumvirn wohl nicht zu zweifeln, da die Art ihrer Ernennung gewiß in dem von Labienus veranlaßten Plebiscit ausdrücklich bestimmt worden war (s. S. 15 ff.). Vgl. Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1². S. 599 A. 4.

innerhalb der Rede von Huſchke gegen die Annahme, nach welcher letztere in den Comitien des Duumviralproceſſes gehalten worden wäre, ein Beweis hergeleitet wird, beſteht in der nach Cicero (p. Rab. 4, 12) „indicta causa“, nach Sueton (Div. Jul. 12) „cupide“ erfolgten Verurtheilung des Rabirius in der erſten Inſtanz.

Mag man nun mit Huſchke (a. a. O. S. 518 und S. 523 A. 22) glauben, Rabirius habe von dem Duumviralgericht laut Inſtruction auf jeden Fall condemnirt werden müſſen[42]) oder mit Mommſen (Röm. Staatsr. II, 1². S. 600 A. 5) wegen des ſuetonianiſchen „tam cupide condemnavit“ (ſ. S. 42 Anm.) annehmen, daß C. Julius Caeſar, der die Function des Richters allein verſah[43]), den Angeklagten recht wohl auch habe freiſprechen können, jedenfalls war die Art, wie Rabirius von ſeinem Richter condemnirt worden war, eine anſtößige geweſen und würde darum von Cicero in einer Rede, die, wenn in den Perduellionscomitien gehalten, natürlich die Umſtoßung jenes Urtheils bezweckte, ohne Zweifel als ein bedeutendes Moment zu Gunſten des Angeklagten geltend gemacht, nicht aber, wie es in unſerer Rede geſchieht, nur beiläufig erwähnt worden ſein.

Nachdem ſich alſo der ſoeben beſprochene Grund, welchen Huſchke gegen die Annahme, nach welcher unſere Rede in den Comitien des duumviralen Perduellionsproceſſes gehalten wurde, angeführt hat, in der Hauptſache als richtig erwieſen hat, gehe ich zur Prüfung des letzten Arguments über, das für die Statuirung eines Multproceſſes als genus iudicii der Rede geltend gemacht worden iſt (vgl. Niebuhr a. a. O. S. 70, Huſchke a. a. O. S. 516).

Daſſelbe wird darin gefunden, daß am Schluſſe der letzteren in der peroratio nicht von der grauſamen Strafe der alten Perduellion, ſondern nur von Infamie und Exil die Rede iſt, die dem Rabirius in drohender Ausſicht ſtünden (12, 36: — qui hasce ore adverso pro re publica cicatrices ac notas virtutis accepit, is ne quod

42) Mit dieſer von Cicero (p. Rab. 4, 12: hic popularis a duumviris — non iudicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coëgit) vertretenen Anſicht ſtimmt der livianiſche Bericht überein (1, 26: hac lege (vgl. oben S. 22 A. 37) duumviri creati, qui se absolvere non rebantur ea lege ne innoxium quidem posse, cum condemnassent — —).

43) Vgl. Mommſen, Röm. Staatsr. II, 1². S. 601.

accipiat famae vulnus perhorrescit. — 12, 37: — neque a vobis iam bene vivendi, sed honeste moriendi facultatem petit: neque tam ut domo sua fruatur quam ne patrio sepulcro privetur laborat. Nihil aliud iam vos orat atque obsecrat, nisi uti ne se legitimo funere et domestica morte privetis, ut eum, qui pro patria nullum umquam mortis periculum fugit, in patria mori patiamini.).

Zur näheren Motivirung des aus dieſen Worten hergeleiteten Arguments für die Annahme eines Multproceſſes iſt von Niebuhr nichts angeführt worden; dagegen hat Huſchke (a. a. O. S. 526, vgl. S. 516) die Behauptung aufgeſtellt, Labienus habe „ohne Zweifel nach dem Beiſpiel früherer Tribune“ eine dem Rabirius unerſchwingliche Multſumme geſetzt, wodurch er im Falle der Verurtheilung Infamie, Exil und Vermögensverluſt des Angeklagten erreicht haben würde, da dies „die gewöhnliche Wirkung bedeutender, die Stelle von Capitalanklagen vertretender Multproceſſe“ geweſen ſei.

Von den Gegnern der Niebuhr'ſchen Anſicht über das genus iudicii der Rede hat allein Rubino (a. a. O. S. 314 i. d. Anm.) den Schluß der letzteren als einen Beweis gegen die Annahme eines Multproceſſes bezeichnet, ohne jedoch zu ſagen, worin der ſeiner Meinung nach vorliegende Widerſpruch beſtehen ſoll. Dagegen glaubte Göttling (a. a. O. S. 126, Anm. **), daß das Exil, von welchem in der peroratio geſprochen wird, im beſten Einklang mit der Anſicht ſtehe, daß dem Rabirius „auch“ eine Mult irrogirt geweſen ſei. Seine Erklärung für die Vereinbarkeit von Mult und Exil unterſcheidet ſich von der Huſchke'ſchen nur dadurch, daß er außer der „Unerſchwinglichkeit“ der Geldſtrafe noch eine eventuelle andere Urſache für die Verbannung, nämlich eine ganz unverhältnißmäßige Höhe derſelben, anführt.

Auch Reiff (a. a. O. II, S. 280) und Orelli (a. a. O. II, S. 508), welche, ebenſo wie Göttling, einen combinirten Proceß annahmen (ſ. o. S. 9), haben im Exil keinen principiellen Widerſpruch mit einer multae irrogatio gefunden. Dagegen haben die beiden Erſtgenannten in der Erwähnung des Exils als der dem Angeklagten drohenden Gefahr kein Argument gegen die Annahme eines Perduellionsproceſſes und zwar der ſtrengen Art erkennen wollen, da es dem Rabirius, trotzdem er auf Leben und Tod angeklagt geweſen ſei, freigeſtanden habe, ins Exil zu gehen.

Letztere Auffassung halte ich für unbegründet, da ein Verfahren, bei dem der Angeklagte vor Gericht in Fesseln und unter steter Bewachung durch den Henker erscheinen mußte (pro Rab. 4, 11 f., s. oben S. 10 f.), wohl jene humane Rücksichtnahme auf den reus ausschließt, welche sonst in der milderen Gerichtspraxis üblich war (vgl. Lange, Röm. Alterth. II², S. 510).

Was nun die Frage betrifft, ob die Erwähnung des Exils in der peroratio mit der Annahme eines Multprocesses in Einklang steht, so bin ich der Ansicht, daß die Erläuterung, durch welche man die Vereinbarkeit jenes Schlusses der Rede mit der Behauptung, Cicero habe in letzterer gegen eine multae irrogatio gesprochen, zu erweisen gesucht hat, wenn sie auch nicht durch adäquate Beispiele aus der römischen Rechtsgeschichte belegt werden kann, dennoch viel Wahrscheinlichkeit besitzt. Ich glaube daher, daß die peroratio, wenn auch nicht für sich allein den gegentheiligen Ansichten gegenüber als ein directer Beweis für die Annahme eines Multprocesses als genus iudicii der Rede geltend gemacht, so doch sehr wohl für dieselbe verwerthet werden kann[44]).

Hiermit kann die Beurtheilung der von Huschke, zum Theil schon von Niebuhr und Lange für ihre Ansicht angeführten Gründe und der unmittelbar gegen letztere gerichteten Einwände abgeschlossen werden.

Wenden wir uns nunmehr zur Prüfung der Argumente, welche

44) Der Umstand, daß in der peroratio als dem Angeklagten drohende Gefahr Exil genannt wird, würde ohne Zweifel sowohl zu der von Zumpt vertretenen Annahme eines duumviralen Hochverrathsgerichts mit gemildertem Strafverfahren, als auch zu Rubinos Ansicht stimmen, nach welcher Ciceros Rede in einem tribunicischen Perduellionsprocesse gehalten wurde. Zu letzterer Ansicht würde außerdem auch die von Huschke für die Statuirung eines Multprocesses angeführte Thatsache passen, daß der Volkstribun Labienus überall in der Rede als Gegner des Angeklagten erscheint (s. oben S. 21 ff.). Doch kann man in den einzelnen Stellen, resp. Thatsachen, die mit der Annahme eines Perduellionsprocesses der einen oder andern Art in Einklang stehen, keine Beweise für eine dieser Auffassungen finden, wenn sich, nachdem wir in einigen Stellen der Rede unlösbare Widersprüche zur Annahme der Perduellionsgattung überhaupt erkennen mußten, in dem nun folgenden 2. Theile zeigen läßt, daß die nicht als specielle Einwände auf gegnerische Gründe, sondern unabhängig von solchen für das eben bezeichnete genus iudicii vorgebrachten Argumente unbegründet sind. Ueber den Widerspruch der Rubino'schen Ansicht mit dem dionischen Bericht vgl. oben S. 14, Anm. 26.

von den Vertretern der Annahme eines Perduellionsprocesses für ihre Auffassung vom genus iudicii unserer Rede geltend gemacht worden sind.

Man fand dieselben theils in verschiedenen Stellen der letzteren selbst, theils in den Worten der Ueberschrift: (pro C. Rabirio) „perduellionis reo", theils in Notizen, die Cicero (an einem anderweitigen Orte) und Dio Cassius in Bezug auf die gerichtliche Verfolgung des Rabirius hinterlassen haben.

Was zunächst den Inhalt der Rede selbst betrifft, so sollen besonders die Stellen, in welchen das caput des Angeklagten als gefährdet bezeichnet wird[45]), entweder die Annahme eines Multprocesses überhaupt, oder doch die eines bloßen Multprocesses ausschließen, dagegen deutlich auf einen Perduellionsproceß hinweisen[46]).

Dieser Behauptung gegenüber ist nun zunächst zuzugeben, daß Ausdrücke, wie „defensio capitis", „dimicatio capitis" und andere mit caput zusammengesetzte Wendungen allerdings in der Regel von jener auch die Perduellionsklagen mitumfassenden Gattung von Processen gebraucht werden, deren Name eben vom Stamme caput abgeleitet ist, nämlich von „Capitalprocessen", mochte nun dem Angeklagten die Gefahr der Hinrichtung oder der Verbannung in denselben drohen[47]).

Indessen durften jene Ausdrücke doch wohl auch bei einer multae irrogatio mit unerschwinglicher oder doch unverhältnißmäßig hoher Strafsumme (s. oben S. 27 f.) gebraucht werden, da ja in einem solchen Proceß der Angeklagte indirect mit Exil, d. h. in derselben Weise

45) pro Rab. 1, 1: in hac defensione capitis, famae fortunarumque C. Rabirii. — 2, 5: in tanta dimicatione capitis, famae fortunarumque omnium. — 9, 26: An non intellegis — — quot ex iis, qui vivunt, eodem crimine in summum periculum capitis arcessas? — 11, 31: Omnes ii, quorum tu ex aetate coniecturam facere potes, quid tum fecerint, abs te rei capitis C. Rabirii nomine citantur.

46) Vgl. Reiff a. a. O. II, S. 279, Drumann a. a. O. III, S. 163 A. 3, Orelli a. a. O. II, p. 507, Rubino a. a. O. S. 314 i. d. Anm., Zumpt a. a. O. S. 472 Anm. 97.

47) L. 10 Dig. de iur. patron. (37. 14): Labeo exsistimabat capitis accusationem eam esse, cuius poena mors aut exsilium esset. Das Exil wurde übrigens ursprünglich nicht als Strafe verhängt (Cic. pro Caec. 34), sondern nur freiwillig, entweder vor der entscheidenden Abstimmung oder auch noch nach erfolgter Verurtheilung vom Angeklagten gewählt. Durch das Exil, speciell durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem anderen Staate ging die römische civitas verloren, worin eine capitis diminutio (media) lag (vgl. Lange a. a. O. I², S. 183, 185).

bedroht war, wie in denjenigen eigentlichen Capitalprocessen, bei welchen freiwillige Verbannung gewählt werden durfte (s. vor. S. Anm. 47; vgl. Huschke a. a. O. S. 516, Lange a. a. O. III¹, S. 236, Anm. 7).

Die weiteren Gründe, welche für die Annahme eines Perduellionsprocesses als genus iudicii der Rede aus dem Inhalte der letzteren hergeleitet worden sind, stehen an Bedeutung hinter dem soeben besprochenen Argumente weit zurück.

So beweist zunächst der Umstand, daß Cicero den Angeklagten hauptsächlich gegen die Schuld des Mordes zu rechtfertigen sucht (vgl. Reiff a. a. O. II, 280), nicht das Mindeste gegen Niebuhrs und der Uebrigen Ansicht. Daß nämlich die Schwere des schuldgegebenen Vergehens nicht mit einer bloßen Multirung in Widerspruch steht, dies geht einerseits aus den Fällen hervor, in welchen Volkstribunen wegen ein und derselben Schuld einer anfänglich angestellten Hochverrathsklage, in milderer Auffassung der Sache, später einen Multproceß substituirten[48]), andrerseits daraus, daß in unserer Rede selbst unter der Zahl der auch nach Reiffs Ansicht einer multae irrogatio zum Gegenstand dienenden crimina (2, 7 — 3, 9) dem Rabirius noch ein zweiter Mord vorgeworfen wird (3, 8; s. o. S. 6, Anm. 15).

Ebenso wenig Begründung, wie das soeben erwähnte Argument Reiffs hat auch das nächste, welches derselbe (a. a. O.) darin findet, daß Cicero am Schluß der Rede von einer verderblichen Anklage, von einem grausamen Gerichte, von den Angriffen auf die Majestät des Volks spreche, gegen welche die Bürger ihre Stimme zu geben hätten[49]). — Ein Multproceß konnte natürlich von Cicero ebenso gut wie eine Perduellionsklage eine accusatio perniciosa, ein iudicium acerbum genannt werden, wenn durch denselben die Macht und das Ansehen des Senats empfindlich bedroht und Jemand wegen zweifelhafter Schuld noch nach Jahrzehnten in hohem Alter gerichtlich belangt wurde und Gefahr lief, sein ganzes Vermögen zu verlieren und die Verbannung wählen zu müssen.

48) Vgl. z. B. den Fall des P. Claudius Pulcher i. J. 505 a. u. c. — Val. Max. 1, 4. 3. Cic. de div. 2, 33, 71, de nat. deor. 2, 3, 7. Polyb. 1, 52. Schol. Bob. 337 (vgl. unten Anm. 57).

49) pro Rab. 12, 25: Nunc, quoniam armorum suspicio nulla est, — — — sed accusatio perniciosa, iudicium acerbum, — —: non vos ad arma vocandos esse, verum ad suffragia cohortandos contra oppugnationem vestrae maiestatis putavi.

Was ferner die Behauptung Orellis (a. a. O. II, S. 507 f.) anlangt, daß eine so pathetische Ausdrucksweise, wie sie von Cicero in der ganzen Rede, besonders aber bei seiner Klage über die Grausamkeit des Perduellionsverfahrens (pro Rab. 3, 10 — 5, 17) angewendet worden sei, in einem bloßen Multprocesse bei den Zuhörern einen fast lächerlichen Eindruck habe machen müssen, so ist hierauf zunächst zu erwidern, daß der nachdrückliche Ton der Rede im Allgemeinen hauptsächlich in der politischen Bedeutung der gerichtlichen Verfolgung des Rabirius seinen Grund hat, gleichviel welcher Gattung der Proceß, in welchem der Redner zur Zeit sprach, zuzuzählen ist. Das speciell bei der Schilderung der grausamen Perduellionsklage in hervorragendem Grade entwickelte Pathos aber, welches nach Orellis Meinung nur in einer Rede Sinn haben könnte, welche eben in einem Hochverrathsproceß der strengen Art gehalten worden wäre, erklärt sich, wie Huschke (a. a. O. S. 517 f.) richtig bemerkt hat, aus dem Bestreben Ciceros, den von Labienus gegen ihn erhobenen Vorwurf der Volksfeindlichkeit (pro Rab. 4, 11. 5, 15) auf den Tribunen zurückzuwälzen. „Dazu bot sich dem Redner vor einer Volksversammlung, die die Würde und Freiheit des römischen Bürgers über Alles schätzte, kein besseres und geeigneteres Mittel dar, als die lebhafte Schilderung der eines römischen Bürgers so unwürdigen Criminalprocedur, welche der Tribun aus dem grauen Alterthum wieder hervorgesucht, Cicero aber aus Liebe zur Freiheit glücklich abgewehrt habe."

Nachdem ich nun die aus dem Inhalte der Rede selbst für die Annahme eines Perduellionsprocesses als genus iudicii derselben hergeleiteten Gründe angeführt und kritisirt habe, gehe ich jetzt zur Beurtheilung der außerhalb des Inhalts der Rede liegenden Argumente über, welche für die genannte Ansicht zu sprechen scheinen.

So soll letztere besonders durch den Umstand als richtig erwiesen werden, daß die Ueberschrift der Rede in allen Handschriften zu den Worten pro C. Rabirio noch den Zusatz „perduellionis reo" enthält (vgl. Rubino a a. O. S. 314 Anm.), und gewiß muß dieser Umstand bei demjenigen, der wegen des Inhalts der Rede geneigt ist, sich für die Multgattung zu entscheiden, großen Anstoß erregen. Huschke befand sich nämlich meiner Ansicht nach darin im Irrthum, daß er diesen Anstoß überhaupt leugnete (a. a. O. S. 526 ff.). Denn wenn derselbe zunächst bemerkt, der Redner habe bei der Wahl der

Ueberschrift mehr auf den pikanteren Anfang des ganzen Falles, als auf „die untergeordnete Phase“ gesehen, die der Proceß nun formell angenommen habe, so ist hierauf zu erwidern, daß die, wie wir vorläufig schon als ausgemacht annehmen wollen, nach der Störung des Perduellionsgerichts noch angestellte Multklage nicht als die untergeordnete Phase eines einzigen perduellionis iudicatio und multae irrogatio umfassenden Processes zu betrachten wäre, sondern eine völlig selbständige, dem perduellionis genus durchaus ebenbürtige Gattung repräsentirt haben würde. Dies schließe ich aus den Fällen, in denen Volkstribunen erst nach vorheriger Erhebung eines Multprocesses actione mutata zu einer Perduellionsklage übergegangen sind [50]).

Ist aber die Auffassung des von Labienus eventuell noch angestellten Multprocesses als untergeordneter Phase eines Perduellionsprocesses im weiteren Sinne eine unbegründete, so kann auch die Annahme nicht richtig sein, nach welcher Cicero bei der Ueberschrift einer der Gattung der Multprocesse angehörigen Rede mehr auf den pikanteren Anfang der Sache, d. h. auf den voraufgegangenen Perduellionsproceß gesehen haben sollte, als auf das genus der jetzt vorliegenden Klage selbst.

Noch unbegründeter ist der zweite Theil der Ausführungen, mit welcher Huschke (a. a. O.) die Unanstößigkeit der Worte „perduellionis reo“ (trotz der Annahme eines Multprocesses) zu erweisen sucht, insofern in demselben meines Erachtens aus einer unrichtigen Voraussetzung auch noch unrichtig geschlossen wird. Gesetzt nämlich, Huschkes Behauptung, daß unsere Rede nicht in dem Entscheidungstermin, sondern in einem der drei Anquisitionstermine gehalten worden, wäre richtig — was ich bestreite — [51]), so dürfte man daraus doch nicht mit Jenem schließen,

50) Vgl. z. B. den Fall des Cn. Fulvius 543 a. u. c. Liv. 26, 2, 3. — So wenig in diesen Fällen, in welchen Volkstribunen von einer Mult- zu einer Perduellionsklage übergingen, letztere als die untergeordnete Phase eines Multprocesses im weiteren Sinne betrachtet werden kann, ebensowenig scheint mir die umgekehrte Auffassung der im Falle des Rabirius eventuell noch angestellten Multklage als untergeordnete Phase eines einzigen beide Stadien umfassenden Perduellionsprocesses im weiteren Sinne statthaft zu sein, obgleich ursprünglich die multae irrogationes nur die Bedeutung hatten, die perduellionis iudicatio gleichsam abzukaufen (Huschke a. a. O. S. 145 ff.).

51) Daß Ciceros Rede im Entscheidungs-, nicht in einem vorläufigen Termine gehalten wurde, geht meiner Ansicht nach einmal aus der Erwähnung der multae irrogatio (3, 8) hervor, ein Ausdruck, der erst bei der quarta accusatio gebraucht werden konnte (Cic. de dom. 17, 45: Nam quum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta, — — ut ter ante magistratus accuset intermissa die, quam multam irroget aut iudicet —), dann besonders noch aus dem Eingang und Schluß der Rede (vgl. besonders 2, 5: — precorque ab iis (i. e. diis), ut hodiernum diem et ad huius salutem conservandam et ad rem publicam constituendam illuxisse patiantur. 13, 36 f. — is (i. e. Rabirius) nunc impetum civium, cui necessario cedendum est, perhorrescit. Neque a vobis iam bene vivendi, sed honeste moriendi facultatem petit.).

Huschke (a. a. O. S. 527) behauptet mit Unrecht, daß der Redner 9, 25, wenn er im Entscheidungsgericht gesprochen hätte, „wegen des zu erreichenden noch schärferen Gegensatzes zu domi positam“ nicht „in contionem attulisses‘, sondern „in comitia attulisses“ gesagt haben würde. Meiner Ansicht nach ist mit dem Ausdruck contio (unter dem hier, wie ich glaube, die der Abstimmung in den eigentlichen Comitien unmittelbar vorhergehende, noch ungegliederte Volksversammlung gemeint ist) ein genügend scharfer Gegensatz zu domi positam ausgedrückt (s. oben S. 20). — Daß ferner der vorsitzende Tribun nur in den vorläufigen Terminen, nicht aber im Entscheidungsgericht das Recht gehabt hätte, die Redezeit des Angeklagten oder der für ihn Auftretenden zu bestimmen, ist von Huschke (a. a. O.) in keiner Weise bewiesen worden. — Auch ist mir nicht ersichtlich, daß die Unterbrechung, welche der Redner einmal durch das Geschrei eines Theils des Volks erfährt, und die scharfen Worte, mit denen er auf dieselbe Rücksicht nimmt (6, 18), nicht ebenso gut zu der dem Abstimmungsact unmittelbar vorhergehenden contio, wie zu einem der drei Anquisitionstermine hätten passen sollen. — Die Worte: (5, 17) — tamen a me haec in tam exiguo meo tempore non audies. Liberum tempus nobis dabitur ad istam disceptationem“, in welchen Huschke eine Verweisung „auf die spätere unbeschränkte ausführliche Vertheidigung“ erblickt, beziehen sich meiner Ansicht nach ganz allgemein auf künftige politische Verhandlungen, für welche es sich Cicero vorbehält, auf Labienus' Versuch der Einsetzung jenes grausamen Verfahrens gegen Rabirius zurückzukommen, ein Unternehmen, mit welchem der als Cäsars Werkzeug handelnde Tribun den Sitten und Anschauungen der damaligen Zeit geradezu ins Gesicht geschlagen hatte.

daß es „weit näher gelegen habe, den Proceß nach seiner ursprünglichen, so auffallenden Form zu bezeichnen“, weil Labienus, so lange er noch im Stadium der Voranklage stand, zur perduellio habe zurückkehren können. Zwar gestehe ich Huschke (a. a. O. S. 524) zu, daß eine nach der Störung des duumviralen Processes eventuell von Labienus kraft seines Amts als Volkstribun angestellte Perduellionsklage durch die Sitte, welche es verpönte, daß derselbe Kläger in demselben Amtsjahr

Jemand zweimal wegen Perduellion anklagte (Schol. Bob. p. 337 Or. s. unten Anm. 57), nicht ausgeschlossen wurde, weil der auf die von Dio geschilderte Art gestörte Hochverrathsproceß nicht von Labienus selbst, sondern von Duumvirn geführt worden ist (s. oben S. 21 ff.). Doch scheint mir mit der innerhalb des Stadiums der Anquisitionstermine in dem Multproceß noch vorliegenden Möglichkeit, den Rabirius unter Fallenlassen des letzteren von Neuem in eine Perduellionsklage zu verwickeln, nicht der geringste Grund dafür gegeben zu sein, daß Cicero bei der Ueberschrift zu seiner Rede, falls er das genus iudicii hinzufügen wollte, nicht das des gegenwärtigen Processes hätte wählen sollen.

Es hat sich also ergeben, daß der Versuch Huschkes, die Worte „perduellionis reo" der Ueberschrift trotz der Annahme eines Multprocesses als unanstößig zu erweisen, als mißglückt zu betrachten ist.

Widerspricht demnach der Zusatz „perduellionis reo" thatsächlich der Niebuhr'schen Ansicht vom genus iudicii der Rede, so trage ich doch in Anbetracht dessen, daß erstere durch den Inhalt der letzteren selbst so dringend empfohlen wird, keinen Augenblick Bedenken, die fraglichen Worte mit Niebuhr (a. a. O. S. 70), dem auch Lange (a. a. O. III², S. 240 ff.) und Mommsen (a. a. O. II, 1². S. 287 A. 1) gefolgt sind, für unecht zu erklären. Dieselben mögen, vielleicht schon in sehr alter Zeit, entweder aus Cic. in Pis. 2, 4 (Ego in C. Rabirio, perduellionis reo, — — defendi) irrig herübergenommen (vgl. Mommsen a. a. O.), oder auch von einem Herausgeber hinzugefügt worden sein, welcher aus dem Passus unserer Rede, in welchem die Grausamkeit des alten Hochverrathsgerichts geschildert wird, fälschlich auf perduellio als genus iudicii schloß. Die Veranlassung zur Interpolation der Worte „perduellionis reo" mochte in dem Bestreben liegen, die von Cicero „pro C. Rabirio ad Quirites" überschriebene Rede von der „pro C. Rabirio Postumo ad iudices" betitelten desselben Autors noch deutlicher zu unterscheiden (vgl. Huschke a. a. O. S. 526).

Während sich so für den Widerspruch, in welchem die handschriftliche Ueberlieferung der Ueberschrift der Rede mit der Annahme eines Multprocesses zu stehen scheint, eine ansprechende Lösung gefunden hat, so ist meiner Ansicht nach aus der schon früher gelegentlich berührten Stelle der Pisoniana (2, 4: Ego in C. Rabirio, perduellionis reo, XL annis ante me consulem interpositam senatus

auctoritatem sustinui contra invidiam atque defendi.) gleichfalls mit Unrecht ein Schluß gegen die Niebuhr'sche Annahme gezogen worden (vgl. Reiff a. a. O. II, S. 279, Rubino a. a. O. S. 314 i. d. A., Peter a. a. O. II⁴, S. 188 Anm.).

In der erwähnten Stelle, in welcher Cicero seine bei dem betreffenden Falle im Interesse des Senats entwickelte Thätigkeit rühmt, wird Rabirius allerdings ausdrücklich als perduellionis reus und nur als solcher bezeichnet, doch glaube ich, daß hier von Cicero auf sein gesammtes politisches Handeln in der Sache hingewiesen wird, welches, wie wir aus dem Inhalt der überlieferten Rede pro Rabirio schließen müssen, auch die Vertheidigung dieses Senators in einem Multprocesse mitumfaßte (vgl. Huschke a. a. O. S. 526). Der Umstand, daß dort nur der Perduellionsproceß genannt wird, findet meiner Meinung nach in der kurzen Art ihre Erklärung, in welcher Cicero in dem zweiten Capitel der Pisoniana überhaupt sämmtliche hervorragenden Momente seiner consularischen Thätigkeit (von der Vereitelung des servilischen Ackergesetzes an bis zur Entdeckung der catilinarischen Verschwörung) charakterisirt. Statt beider Processe, denen ja ein und derselbe Gegenstand zu Grunde gelegen hatte, erwähnt er also nur den einen und zwar denjenigen, der theils wegen der seiner Anstellung vorausgegangenen erbitterten Parteikämpfe, theils wegen seines in jener Zeit ganz ungewöhnlichen Duumviralverfahrens eher allein genannt zu werden verdiente, als die zweite Klage[52]).

Größere Schwierigkeiten, als die soeben besprochene Stelle aus Ciceros Rede gegen Piso enthalten die Schlußworte des dionischen Berichts über die gerichtliche Verfolgung des Rabirius (*ἐξῆν μὲν γὰρ τῷ Λαβιήνῳ καὶ αὖθις δικάσασθαι, οὐ μέντοι καὶ ἐποίησεν αὐτό.*).

52) Daß Ciceros Thätigkeit in dem der Multklage vorausgegangenen Perduellionsproceß außer in der von ihm (pro Rab. 3, 10 — 5, 17) bezeugten Abwendung des nicht nur den Rabirius persönlich bedrohenden, sondern auch die ganze Senatspartei beschimpfenden Verfahrens etwa auch noch in einer Vertheidigung des Angeklagten in den Comitien bestanden hätte, darf man aus der oben angeführten Stelle der Pisoniana wohl nicht schließen, da weder Cicero in seiner Rede für den Rabirius, noch Dio in seinem Bericht die geringste Andeutung darüber geben, und da der Redner seine etwaige Vertheidigung des Rabirius im Perduellionsgericht, in dem nach Dio die Verurtheilung desselben nur durch ein gewaltsames Mittel abgewendet wurde, nicht hätte als eine erfolgreiche rühmen können (s. S. 43 f.).

Die von der Interpretation des Ausdrucks *αὖθις δικάσασθαι* abhängige Frage, ob diese Bemerkung Dios der Annahme eines Multprocesses als genus iudicii unserer Rede widerspreche, ist von Niebuhr und Zumpt bejaht, von Lange und Huschke verneint worden.

Niebuhr (a. a. O. p. 69) erklärt die Stelle so: „T. Labienum, qui alio iudicio accusare potuisset, actionem abiecisse“ und versteht unter dem „alio iudicio accusare“, wie sich aus p. 70 (a. a. O.) ergibt, die Anstellung einer ganz neuen Klage, auf die nach seiner Auffassung der dionischen Worte Labienus verzichtet haben soll [53]).

Auch nach Zumpts Ansicht (a. a. O. S. 472) besagt der betreffende Bericht, „es sei nach der Aufhebung der Centuriatcomitien kein neuer Proceß angestellt worden“, weshalb dieser Gelehrte Dios Worte als Argument gegen die Annahme einer Multklage anführt.

Dagegen ist nach Huschkes Meinung in der fraglichen Stelle ein Widerspruch zu dieser Annahme nicht enthalten (a. a. O. S. 526), denn Dio spreche dort „theils nur von dem Perduellionsproceß, theils nur von einem abermaligen Urtheilenlassen (*δικάσασθαι*), seine Worte schlössen also die Anstellung eines ganz neuen Processes nicht aus, wenn es darin nur auch nicht zur Urtheilsfällung kam“. [54])

Auch nach Langes Meinung (a. a. O. III², S. 240 ff.) spricht das in Rede stehende Quellenzeugniß nicht gegen die Erhebung einer Multklage nach der Störung des Perduellionsgerichts, folglich auch nicht gegen die Annahme, Cicero habe mit unserer Rede den Rabirius gegen eine multae irrogatio vertheidigt, sondern nur gegen eine eventuelle Entscheidung dieses zweiten Processes infolge eines *αὖθις δικάσασθαι*, worunter der genannte Gelehrte „die abermalige Veranlassung richterlicher Comitien“ zu verstehen scheint.

Meiner Ansicht nach verdient die soeben genannte Interpretation des Ausdrucks *αὖθις δικάσασθαι*, welche sich dem Sinne nach auch in

53) Niebuhr führt den seiner Meinung nach stattfindenden Widerspruch des dionischen Berichts mit der Annahme eines Multprocesses auf einen Irrthum Dios zurück.

54) An einer anderen Stelle (a. a. O. S. 524) deutet Huschke Dios Worte in der Weise, daß Labienus nach Vereitelung der Volksabstimmung durch Metellus von dem Rechte „eine abermalige Abhaltung des Gerichts über Rabirius zu veranlassen“ keinen Gebrauch gemacht habe, eine Interpretation, die sich mit der oben im Text angeführten nicht deckt, weil es in richterlichen Comitien nicht nothwendig zur Urtheilsfällung kommen mußte.

den Huschke'schen Ausführungen (a. a. O. S. 515. 524), allerdings nicht mit consequenter Festhaltung des Begriffs (s. oben S. 36 A. 54), vorfindet, vor den übrigen angeführten entschieden den Vorzug, doch ist, meine ich, die ganze dionische Stelle nur auf den Perduellionsproceß zu beziehen, und besagt, daß Labienus die Wiederholung der infolge von Metellus That aufgelösten Comitien hätte veranlassen können, wenn er gewollt hätte. Auf einen späteren Proceß scheinen mir Dios Worte in keiner Weise hinzudeuten und darum weder die Annahme einer neuen Klage überhaupt, noch eine bestimmte Eventualität im Verlauf der letzteren, wie z. B. die völlige Durchführung der Sache bis zur entscheidenden Abstimmung, auszuschließen.

Wenn auch Huschke in Dios Bemerkung eine Andeutung über den Verlauf des Multprocesses findet, so widerspricht er mit dieser Ansicht sich selbst. Denn falls Dio, wie Huschke (a. a. O. S. 526 vgl. S. 524) behauptet, dort „theils nur von einem abermaligen Urtheilenlassen“ [55]) „theils nur von dem Perduellionsproceß“, d. h. mit anderen Worten, nur von einem abermaligen Urtheilenlassen im Perduellionsproceß spricht, so kann mit derselben Stelle nicht zugleich auf eine andere Klage gegen Rabirius hingedeutet, nicht auch eine etwaige Urtheilsfällung in einem solchen zweiten Processe ausgeschlossen sein.

Ich gehe nunmehr zur Begründung der zuerst von Huschke aufgestellten, aber nicht consequent festgehaltenen Ansicht über, nach welcher Dios Worte sich nur auf den von ihm geschilderten Perduellionsproceß beziehen und besagen, daß Labienus innerhalb desselben an Stelle der infolge der Wegnahme des vexillum russeum vom Janiculum aufgelösten Comitien eine neue richterliche Versammlung hätte veranlassen können. — Um zunächst den Anstoß zu beseitigen, den man an dieser Interpretation mit Hinblick auf eine aus anderweitigen Zeugnissen geschlossene gerichtliche Praxis der Römer nehmen könnte, ist es nöthig, die von Zumpt (a. a. O. I. 2, S. 264 ff.) und Lange (a. a. O. II², S. 511) vertretene Meinung zu widerlegen, wonach es im römischen Proceßverfahren feststehender Grundsatz gewesen wäre, ein am Tage der Comitien nicht beendigtes Volksgericht nicht

55) Die Substituirung dieser Uebersetzung des αὖθις δικάσασθαι in obiger Stelle für die andere vorher von Huschke gebrauchte: „ein abermaliges Gericht veranlassen“ (s. vor. Anm.) ist als unglücklich zu bezeichnen. Dio kann von einem „abermaligen Urtheilenlassen“ gar nicht reden, da es zu einem Urtheilen seitens des Volks auch nicht ein erstes Mal gekommen war.

an einem zweiten Comitialtage fortzusetzen. In der aus Cicero für diese Ansicht geltend gemachten Stelle wird nämlich nur gesagt, daß mit einer entweder infolge schlimmer Auspicien oder eines billigen Entschuldigungsgrunds des Angeklagten erfolgten Aufhebung des Entscheidungstermins zugleich Aufhebung des ganzen Processes verbunden gewesen sei, nicht aber, daß jede, gleichviel aus welcher Ursache, vor der Abstimmung der Comitien erfolgte Auflösung derselben jene Wirkung gehabt hätte [56]). Daher wird für die Lange-Zumpt'sche Meinung auch durch das in dem Schol. Bob. p. 337 Or. [57]) überlieferte Beispiel eines infolge der Störung der richterlichen Comitien eo ipso beendigten Perduellionsprocesses nichts bewiesen, da diese Störung durch einen Gewittersturm, also auspicio erfolgt war (vgl. a. a. O.: Vitium intercessit.).

Wenn aber Zumpt (a. a. O. I, 2. S. 273 f.) für die von ihm angenommene Unvertagbarkeit auch eines durch gewaltsame Mittel gestörten Entscheidungstermins den Multproceß des Staatspächters M. Postumius Pyrgensis (Liv. 25, 3. 4) glaubte anführen zu können, so hat er den livianischen Bericht meiner Ansicht nach mißverstanden. Jener Proceß ging nicht eo ipso mit der wegen gewaltsamer Störung des Gerichts erfolgten Auflösung der Comitien zu Ende, sondern wurde von den anklagenden Tribunen, die nebst dem Senate über jene von Postumius und seinem Anhange begangene Gewaltthätigkeit erbittert waren, freiwillig aufgegeben, weil sie nunmehr einen Perduellionsproceß erheben wollten [58]). Wie in diesem Falle das Recht, für das infolge

56) Cic. de dom. 17, 45: Nam quum tam moderata iudicia populi siut a maioribus constituta, — — — denique etiam, si qua res illum diem aut auspiciis aut excusatione sustulit, tota causa iudiciumque sublatum sit.

57) — — Quippe antiquitus P. Claudius Appii Caeci filius primus ex isto genere Pulcher appellatus est. Hic consul apud Drepanam adversus auspicia Poenis classe conflixit. Ea pugna Romanorum naves perierunt CXX. Ob id factum dies ei dicta perduellionis a Pullio et Fundanio tr. pl. Quum comitia eius rei fierent et centuriae introducerentur, tempestas turbida coorta est. Vitium intercessit. Postea tribuni plebis intercesserunt, ne idem homines in eodem magistratu perduellionis bis eundem accusarent. Itaque actione mutata, iisdem accusantibus, multa inrogata, populus eum damnavit aeris gravis CXX. millibus. Vgl. S. 30 A. 48.

58) Liv. 25, 4: — — plebe dimissa senatus vocatus — — haec cum ab optimo quoque pro atrocitate rei iacta essent, vimque eam contra rempublicam et pernicioso exemplo factum senatus decresset, confestim Carvilii tribuni plebis omissa multae certatione rei capitalis diem Postumio dixerunt.

äußerer Eingriffe einer Partei aufgelöste Volksgericht nachher einen neuen dies zu prodiciren, mit dem Ausdruck „omissa multae certatione" bestimmt bezeugt ist [59]), so darf gewiß auch für den rabirianischen Perduellionsproceß, dessen Comitien infolge des von Metellus Celer angewendeten Gewaltmittels aufgelöst worden waren, die gesetzliche Möglichkeit einer nochmaligen Anberaumung des Entscheidungstermins nicht bezweifelt werden.

Nachdem ich somit nachgewiesen zu haben glaube, daß die von mir acceptirte Interpretation des αὖθις δικάσασθαι sowohl, wie der ganzen in Frage stehenden dionischen Stelle in keinem Widerspruche mit der Praxis der Volksgerichte bei den Römern steht, bleibt es mir noch übrig, den Vorzug hervorzuheben, den mir jene Auffassung der betreffenden Worte vor den beiden oben angeführten Interpretationen zu haben scheint.

Ist es nämlich richtig, daß der Perduellionsproceß gegen Rabirius mit der Auflösung der Comitien vor erfolgter Abstimmung an sich noch nicht beendigt, der Angeklagte also noch nicht völlig, sondern nur vorläufig gerettet war, so war es natürlich, ja fast nothwendig, daß Dio zu den Worten: ὁ Ῥαβίριος ἐσώθη (37, 28) [60]) als Erläuterung das zweite Moment hinzufügte, welches des Angeklagten Rettung von der Gefahr einer Verurtheilung in diesem Processe erst vollständig beseitigte und welches eben darin bestand, daß man unterließ, abermalige

59) Die von Huschke (a. a. O. S. 235, Anm. 298. 299) als Beispiele für eine thatsächliche Verlegung des Entscheidungsgerichts angeführten Fälle sind meines Erachtens größtentheils zweifelhaft, da nicht ganz deutlich ist, ob an den betreffenden Stellen der alten Autoren (Dionys. Hal. 10, 5—8. Liv. 2, 61. 37, 58) von der Vertagung der Comitien oder eines Anquisitionstermins die Rede ist. Für den Perduellionsproceß des M. Manlius Capitolinus bezeugt wenigstens Livius (6, 20) ausdrücklich, daß die letzte prodictio diei in Petelinum lucum die Verlegung einer auf dem campus Martius tagenden Stimmversammlung war (l. l.: In campo Martio cum centuriatim populus citaretur, — — ita prodicta die in Petelinum lucum — concilium populi indictum est.)

60) Dio Cass. 37, 28: οὕτω μὲν δὴ τότε ἥ τε ἐκκλησία καθαιρεθέντος τοῦ σημείου διελύθη καὶ ὁ Ῥαβίριος ἐσώθη· ἐξῆν μὲν γὰρ τῷ Ραβιήνῳ καὶ αὖθις δικάσασθαι, οὐ μέντοι καὶ ἐποίησεν αὐτό.

richterliche Comitien abzuhalten. Eine derartige Erläuterung des ἐσώθη fehlt aber bei den anderen, an sich sprachlich unanstößigen Auffassungen der Stelle, mag man nun unter dem αὖθις δικάσασθαι, das Labienus nach Dio hat unterbleiben lassen, mit Niebuhr und Zumpt die Anstellung eines ganz neuen Processes, oder mit Lange die Abhaltung eines abermaligen δικαστήριον (Entscheidungsgerichts) in einem nachfolgenden Multprocesse verstehen.

Empfiehlt sich somit die von mir vertretene Interpretation durch den besseren Zusammenhang der Gedanken, welchen bei ihr die dionischen Worte haben würden, so folgt daraus, daß es nicht nur nicht nöthig, sondern sogar unangemessen ist, aus letzteren Nichtanstellung, resp. Nichtdurchführung einer zweiten Klage seitens des Labienus, statt einzig und allein Fallenlassen des durch Metellus' That gestörten Perduellionsprocesses zu schließen [61]).

Wenn ich jetzt — da mit der zuletzt besprochenen Stelle die Reihe der für die Annahme eines Hochverrathsgerichts als genus iudicii unserer Rede geltend gemachten Argumente abgeschlossen ist — einen Rückblick auf die gesammte von mir angestellte Untersuchung werfe und mir vergegenwärtige, daß mehrere unwiderlegliche Gründe für die Multgattung sprechen, die für das genus perduellionis aber geltend gemachten Argumente, mochten dieselben nun in dem Inhalt der Rede selbst, oder in anderweitigen Quellenzeugnissen gefunden werden, nicht als beweiskräftig erschienen sind, so ergiebt sich das Resultat, daß die bezüglich der uns überlieferten oratio des Cicero zuerst von Niebuhr aufgestellte und später von Mommsen, Lange und Huschke acceptirte Ansicht als begründet anzuerkennen ist.

Da nun meine Untersuchung über die Proceßgattung von Ciceros

61) Die in Huschkes widerspruchsvoller Auffassung der dionischen Worte (a. a. O., S. 526, vgl. S. 524) angedeutete Annahme, nach welcher dieselben ganz allgemein die an sich dem Labienus erlaubt gewesene abermalige Abhaltung richterlicher Comitien, sowohl im Perduellions-, wie im nachfolgenden Multproceß, ausschlössen, würde zwar für die völlige Rettung des Rabirius von der Gefahr einer Verurtheilung im Perduellionsproceß, die durch die Auflösung der Versammlung nur für den Augenblick vereitelt war, die nöthige Erläuterung geben, doch spricht die enge Verbindung der Worte: ἥ τε ἐκκλησία καθαιρεθέντος τοῦ σημείου διελύθη καὶ ὁ Ῥαβίριος ἐσώθη für eine Beschränkung des im Fgd. erläuterten ἐσώθη auf den Perduellionsproceß.

Rede pro C. Rabirio „perduellionis reo" die Richtigkeit der Annahme einer nach Störung des Perduellionsgerichts gegen Rabirius angestellten multae irrogatio ergeben hat, so möchte diese Abhandlung vielleicht nicht unpassend mit einer Erörterung über den Ausgang dieses Multprocesses schließen.

Bestimmte, deutliche Nachrichten, die uns über diese Frage eine völlige Aufklärung geben könnten, finden wir bei den alten Schriftstellern nicht; doch läßt sich über den Verlauf der zweiten Anklage aus unserer Ueberlieferung immerhin mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ein Schluß ziehen.

Die von Niebuhr, Lange und Huschke in dieser Hinsicht entwickelten Meinungen haben das eine Gemeinsame, daß sie eine Verurtheilung des Rabirius nicht annehmen. Diese Eventualität fällt auch meiner Ansicht nach unbedingt weg, da ein endliches Unterliegen des Angeklagten in den auf uns gekommenen Nachrichten über die gerichtliche Verfolgung des Rabirius gewiß nicht unerwähnt geblieben sein würde.

Was jedoch die Art und Weise betrifft, in der die Rettung des Letzteren im Multprocesse stattgefunden hat, so gehen hierüber die Ansichten der Genannten auseinander. Niebuhr (a. a. O. S. 70) nimmt Freisprechung, Huschke (a. a. O. S. 532) Fallenlassen der Klage an, während Lange (a. a. O. III², S. 240 ff.) für keine von diesen beiden Annahmen sich bestimmt glaubte entscheiden zu dürfen.

Meiner Meinung nach ist es höchst wahrscheinlich, daß Rabirius in den Tributcomitien freigesprochen wurde. — Die Gründe, welche Huschke (a. a. O.) dafür, daß Labienus den Multproceß nicht bis zur Entscheidung geführt habe, geltend macht, sind nicht stichhaltig. Denn einerseits enthält Dios Bericht, wie oben (S. 37 ff.) gezeigt worden ist, keinerlei Andeutung über den Multproceß, andererseits beruht die Bemerkung Huschkes, daß sich eher Ciceros ausführliche Rede aus dem Hauptverfahren (statt der nur vorläufigen Vertheidigung) erhalten haben würde, wenn es zu einem solchen gekommen wäre, auf einer falschen Voraussetzung bezüglich des Termins, auf welchen die Rede zu beziehen ist (s. oben Anm. 51 auf S. 32 f.).

Die hierbei doch noch mögliche Annahme aber, daß Labienus, nachdem Cicero in der contio des Entscheidungsgerichts (nicht, wie Huschke annimmt, in der eines Anquisitionstermins) gesprochen, darauf verzichtet hätte, die Abstimmung in den eigentlichen Comitien vor sich

gehen zu lassen, wird meines Erachtens durch den Bericht Suetons[62]) ausgeschlossen, aus welchem, wie ich glaube, die Freisprechung des Rabirius zu entnehmen ist (vgl. Niebuhr a. a. O.).

Allerdings sollen in diesem Berichte nach Reiffs (a. a. O. II, S. 281) und Drumanns (a. a. O. III, S. 163 A. 3) Ansicht die Worte: tam cupide condemnavit — — profuerit (s. Anm. 62) nicht auf eine Freisprechung durch das Volk, sondern auf die Wegnahme der Heeresfahne durch Metellus Celer hindeuten, den „die Hitze des Angriffs" veranlaßt habe, zur Rettung des Angeklagten jenes außerordentliche Mittel anzuwenden.

Diese Interpretation, welche aus dem Bestreben, Sueton im Einklang mit Dio erscheinen zu lassen, hervorgegangen ist, halte ich für durchaus verfehlt. Es ist doch wohl nicht möglich, daß Sueton jenes so ganz singuläre Mittel der Rettung eines Angeklagten, falls er dasselbe im Sinne hatte, in so räthselhafter Weise würde angedeutet haben, daß Niemand, der nicht vorher Dios Bericht über den Ausgang der Perduellionscomitien gelesen hat, auf jene Interpretation kommen kann.

Dagegen erscheint mir die Ansicht, nach welcher Sueton in der fraglichen Stelle eine Freisprechung des Rabirius berichtet, in hohem Grade naheliegend und natürlich. Der Letzterem in dem Provocationsgericht gerade aus der „Härte des iudex" erwachsene Vortheil läßt sich nur von einer den Angeklagten freisprechenden Abstimmung des Volkes verstehen, dessen Aufgabe es ja gerade war, die Berechtigung und Billigkeit des der provocatio zu Grunde liegenden Urtheils zu prüfen.

Aber Sueton spricht doch nur von dem Perduellions-, und mit keiner Silbe von dem Multproceß! Was soll die von diesem Autor in Bezug auf das erstere Gericht bezeugte Freisprechung des Angeklagten für den Ausgang des letzteren beweisen?

Gewiß wird in den betreffenden Worten nur von der Hochverrathsklage gesprochen; aber der auffallende Gegensatz, in welchem die

62) Sueton Div. Jul. 12: „Subornavit etiam (sc. Caesar), qui Gaio Rabirio perduellionis diem diceret, quo praecipuo adiutore aliquot ante annos L. Saturnini seditiosum tribunatum senatus coercuerat: ac sorte iudex in reum ductus tam cupide condemnavit, ut ad populum provocanti nihil aeque ac iudicis acerbitas profuerit."

von Sueton über den Ausgang derselben gemachte Angabe zu dem ausführlichen, von Niebuhr (a. a. O.) und Peter (a. a. O. II[4], S. 188) ohne Grund angezweifelten Berichte Dios steht, dürfte vielleicht bei der Annahme eine befriedigende Erklärung finden, daß in der außerordentlich kurzen Darstellung des genannten Historikers Nachrichten über beide Processe ungehörig verbunden worden sind, indem die bei dem Gewährsmann desselben oder schon in dessen Quellen sich findende Angabe, wonach der Multproceß und damit die gesammte gerichtliche Verfolgung des Rabirius mit der Freisprechung desselben endigte, fälschlich auf den Perduellionsproceß bezogen wurde. Der Umstand, daß Sueton nur die zuerst erhobene Klage ausdrücklich erwähnt, darf meines Erachtens wegen der Kürze der Darstellung nicht befremden, zumal Cäsar, in dessen Biographie sich die fraglichen Worte finden, nur im Perduellionsproceß (als Duumvir) persönlich eine Rolle gespielt hat[63]).

Liegt es aber nahe, die bei Sueton berichtete Freisprechung auf den Multproceß zu beziehen, so wird auf ein derartiges Schlußresultat der gesammten gerichtlichen Verfolgung des Rabirius auch von Cicero selbst in der schon oben berührten Notiz der Rede gegen Piso hingedeutet. Denn daß Rabirius in jener Ciceros consularische Thätigkeit in den Hauptpunkten ganz kurz charakterisirenden Darstellung in den Worten: (in Pis. 2, 4) Ego in C. Rabirio, perduellionis reo, XL annis ante me consulem interpositam senatus auctoritatem sustinui contra invidiam atque defendi nur als ein perduellionis reus bezeichnet wird, hindert, glaube ich (s. oben S. 35), nicht, in der Stelle einen Hinweis auf die gesammte vom Redner bei der gerichtlichen Verfolgung des Rabirius entwickelte Thätigkeit, also auch auf seine Vertheidigung des letzteren im Multproceß zu erblicken.

Diese Annahme wird dadurch wahrscheinlich, daß Cicero sein

63) Wenn ich die bei Sueton berichtete Freisprechung des Angeklagten auf den Multproceß beziehe, so brauche ich darum die dem Cäsar als Duumvir zugeschriebene acerbitas, welche dort fälschlich als Grund für ein dem Rabirius günstiges Resultat der Volksabstimmung angegeben wird, nicht in Zweifel zu ziehen. Doch kann eine durch diese Härte des ersten Richters herbeigeführte Erbitterung des Volkes gegen denselben und infolge dessen eine günstige Stimmung für den Angeklagten während der Perduellionscomitien wegen Dios entgegenstehender Darstellung nicht wohl angenommen werden (vgl. oben S. 17 A. 30).

Auftreten für den greisen Senator und das Ansehen der Optimatenpartei als ein von glücklichem Erfolge begleitetes bezeichnet (l. l.), ein Resultat, das der Redner von einer etwaigen Vertheidigung des Rabirius in den Perduellionscomitien unmöglich rühmen konnte, da letztere nach Dios durchaus glaubwürdigem Berichte nur aus dem Grunde von Metellus Celer gestört wurden, weil die Verurtheilung des Angeklagten unausbleiblich schien (vgl. oben S. 35 A. 52).

Dieser Widerspruch, in welchem sich jene Stelle Ciceros (in Pis. 2, 4) mit Dios Darstellung befindet und welcher Peter (a. a. O. II^4, S. 188), meiner Ansicht nach mit Unrecht, veranlaßte, die Richtigkeit der letzteren in Frage zu stellen, wird durch die Annahme beseitigt, daß der Redner in den fraglichen Worten außer seiner in den Vorverhandlungen über die Einleitung des Perduellionsprocesses im Interesse des Rabirius und des Senats entwickelten Thätigkeit (s. oben S. 18) nur noch den glücklichen Schlußerfolg seiner Wirksamkeit rühmt, der eben meiner Meinung nach in der Freisprechung des Angeklagten im Multproceß bestand. Zwar gestehe ich zu, daß mit Cic. in Pis. 2, 4 statt auf die ebengenannte Art des Ausgangs der Sache auch auf ein durch Ciceros vorzügliche Vertheidigung bewirktes Fallenlassen des Processes vor der entscheidenden Abstimmung könnte hingedeutet sein; doch macht Suetons Bericht, welcher nur von einer Freisprechung verstanden werden kann (s. oben S. 42 f.), es nöthig, auch in jener Stelle Ciceros eine Hinweisung auf einen derartigen Ausgang des Multprocesses zu sehen.

Wenn ich nun auch weit entfernt bin, die von mir vertretene Ansicht über das Ende der gesammten gerichtlichen Verfolgung des Rabirius für vollkommen gesichert zu halten, so möchte dieselbe, besonders, weil durch sie der Widerspruch zwischen Dio einer-, und Sueton und Cicero andrerseits beseitigt wird, doch immerhin viel Wahrscheinlichkeit für sich haben, vorausgesetzt natürlich, daß es mir gelungen sein sollte, die dieser Ansicht zu Grunde liegende Annahme, nach welcher Cicero den Rabirius mit der uns erhaltenen Rede nicht in einem Perduellionsproceß, sondern gegen eine multae irrogatio vertheidigt hat, genügend zu begründen.

Mag man nun aber auch die von mir vertretenen Meinungen über die einzelnen Phasen und den schließlichen Verlauf der gerichtlichen Verfolgung des Rabirius theilen oder nicht, so ist jedenfalls

doch das Eine sicher, daß der Versuch Cäsars, eine Verurtheilung jenes Senators wegen des „Mordes" des Saturninus herbeizuführen, scheiterte und damit der dem ganzen Proceßunternehmen zu Grunde liegende politische Zweck in der Hauptsache vereitelt wurde. Denn wenn auch die Optimatenpartei schon durch den bloßen Versuch, die infolge eines senatusconsultum ultimum erfolgte Erschlagung des Volkstribunen Saturninus durch einen Comitialbeschluß zu einer hochverrätherischen Handlung stempeln zu lassen, ohne Zweifel eine Schädigung in ihrem Ansehen erfuhr, so blieb doch der Senat, da dieser Versuch scheiterte, thatsächlich im Besitze des höchsten Souveränitätsrechtes, kraft dessen er mit dem Beschlusse: Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat sämmtliche Gesetze und Gerichte zeitweilig suspendiren konnte.

Diese staatsrechtlich so wichtige Competenz kam noch in Ciceros Consulatsjahr zu einem neuen praktischen Ausdruck, indem Jener zur energischen Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung durch eben ein solches senatusconsultum ultimum autorisirt wurde, welches 36 Jahre früher den Tod des Saturninus mittelbar verursacht und dessen noch nach so langer Zeit durch die gerichtliche Verfolgung des Rabirius in Frage gestellte Legitimität Cicero mit der auf diese Sache bezüglichen Rede „pro C. Rabirio ad Quirites" in der ersten Hälfte seines Consulats mit Erfolg vertheidigt hatte.